

aktuell

Informationen und Bekanntmachungen zur kommunalen
und staatlichen Unfallversicherung in Bayern

SiBe-Report

INFORMATIONEN FÜR
SICHERHEITSBEAUFTRAGTE



Hautkrankheiten durch Feuchtarbeit

Schuhe für die Feuerwehr

Begleitetes Fahren mit 17 – eine Erfolgsgeschichte



» Kurz & knapp

Seite 3

- ▶ Editorial
- ▶ Organspendepreis für drei bayerische Krankenhäuser

» Prävention

Seite 4–17

- ▶ Hautkrankheiten durch Feuchtarbeit
- ▶ Schuhe für die Feuerwehr
- ▶ Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung in Kraft getreten
- ▶ Naturnahe Pausenhöfe und Außenspielflächen
- ▶ „Funkeln im Dunkeln“
- ▶ Schulbusse – sicheres Transportmittel für Schulkinder?
- ▶ Dillinger Verkehrs- und Sicherheitstage
- ▶ Begleitetes Fahren mit 17 – eine Erfolgsgeschichte



Recht und Reha

Seite 18–21

- ▶ **Serie:** Das wissenswerte Urteil
- ▶ **Serie:** Fragen und Antworten zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz
- ▶ Unfallversichert bei der Weihnachtsfeier und beim Betriebsausflug



» Intern

Seite 22–27

- ▶ Wechsel in der Geschäftsführung bei Bayer. GUVV und Bayer. LUK
- ▶ Feuerwehr-Delegierten-Konferenz 2007
- ▶ Messetermine: Kommunale 2007 und Consozial 2007
- ▶ Geschäfts- und Rechnungsergebnisse 2006
- ▶ Tag der offenen Tür im Klinikum Ingolstadt

» Bekanntmachungen

Seite 27

- ▶ Sitzungstermine
- ▶ Nachruf

» SiBe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extra-Seiten für Sicherheitsbeauftragte.

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK Nr. 4/2007 (Oktober/November/Dezember 2007).

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Ulrike Renner-Helfmann, Ursula Stiel

Redaktionsbeirat: Christl Bucher, Michael von Farkas, Richard Fischer, Sieglinde Ludwig, Rainer Richter, Elisabeth Thurnhuber

Anschrift: Bayer. GUVV, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 0 89/3 60 93-0, Fax 0 89/3 60 93-1 35

Internet: www.bayerguvv.de und www.bayerluk.de

E-Mail: oea@bayerguvv.de und oea@bayerluk.de

Bildnachweis: Titel: Dermalux; Fotostudio Meinen: S. 3; Bayer. GUVV: S. 5, S. 12, S. 15, S. 22–27; UKH: S. 5–9; Dermalux: S. 8+9; Sauro Porta: S. 13; Gemeinschaftsaktion: S. 14; Landesverkehrswacht: S. 16–17; www.pixelio.de: S. 19+20.

Gestaltung und Druck: Mediengruppe Universal, Kirschstraße 16, 80999 München

Impressum

Editorial

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) gegründet

Liebe Leserinnen und Leser,

die Reform der gesetzlichen Unfallversicherung kommt in Bewegung: langsamer zwar als erwartet, aber erste Konturen zeichnen sich ab. Berufsgenossenschaften schließen sich zusammen und Unfallkassen der öffentlichen Hand vereinigen sich auf Länderebene.

Ein wichtiger Schritt wurde am 1. Juni 2007 vollzogen: Der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) und der Bundesverband der Unfallkassen (BUK) haben sich zur Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zusammengeschlossen. Damit ist ein neuer Verband entstanden, der den gewerblichen Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung mit den Unfallkassen der Länder und des Bundes als Träger auch der sozialen Unfallversicherung vereinigt. Bei den Mitgliedern des neuen Spitzenverbandes sind nunmehr über 70 Millionen Menschen in Deutschland gegen Arbeits-, Wege- und

Schulunfälle sowie gegen Berufskrankheiten versichert. Neben Beschäftigten in Wirtschaft und öffentlichem Dienst sind u. a. auch Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler und Studierende sowie ehrenamtlich Tätige der DGUV zugeordnet.

Mit dem Zusammenschluss zu einem neuen Spitzenverband erfüllte die Selbstverwaltung aus Arbeitgebern und Versicherten die politischen Vorgaben aus dem Reformprozess, moderne Strukturen in der Unfallversicherung zu schaffen. Ziel der Fusion sind eine Straffung der Organisation und Synergieeffekte für die inhaltliche Arbeit, z. B. in der Prävention und in der Rehabilitation, in Forschung, Bildung und Kommunikation.

Die Organisationsreform ist Teil des Reformprozesses, den die Bundesregierung in ihrer Regierungserklärung angekündigt hat und der bislang in eine Reihe von

Arbeitsentwürfen eines Unfallversicherungsreformgesetzes eingeflossen ist. Ein Gesetzesentwurf selbst steht jedoch aus, da insbesondere die Reform des Leistungsrechts politisch umstritten ist. Die ersten bekannten Details sind auf Ablehnung von Seiten der Arbeitgeber wie der Versicherten gestoßen, so dass der ursprüngliche Zeitplan nicht mehr eingehalten werden kann.



Die Diskussion bleibt also spannend. Wir als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Bayern werden den Prozess der Reform begleiten und uns den neuen Anforderungen stellen.

Ihr

Elmar Lederer

Elmar Lederer

Geschäftsführer des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK

ORGANSPENDEPREIS FÜR DREI BAYERISCHE KRANKENHÄUSER

Bereits seit 2001 wird der Bayerische Organspendepreis vom Bayerischen Sozialministerium und der Deutschen Stiftung Organtransplantation (DSO), Region Bayern, jährlich an drei Krankenhäuser verliehen. Für das Jahr 2006 erhielten ihn das Klinikum Augsburg, das Klinikum Deggendorf und das Klinikum St. Elisabeth Straubing für ihr besonderes Engagement in der Organspende. Die ausgezeichneten Krankenhäuser bereiteten Organspenden in Zusammenarbeit mit der DSO vorbildlich vor und setzten sie um.



„Die aktuellen Organspendezahlen im Freistaat unterstreichen, was gemeinsam erreicht werden kann. Bayern ist mit 20 Spenden pro 1 Million Einwohner im ersten Halbjahr 2007 die Organspenderegion mit den meisten Spenden in Deutschland“, teilten der geschäftsführende Arzt der DSO-Region Bayern, Dr. Detlef Bösebeck, und Bayerns Sozialstaatssekretär Jürgen W. Heike mit. Bei der Auswahl der Preisträger werden die Unterstützung der Transplantationsbeauftragten und die Fortbildung des Klinikpersonals bewert-

et. Weitere Kriterien sind das Ausarbeiten von Richtlinien für den Akutfall der Organspende und die Umsetzung der Organspende als selbstverständlichen Teil des medizinischen Versorgungsauftrags.

Die Auszeichnungsurkunden überreichte der Bayerische Sozialstaatssekretär Heike und erklärte: „Die Gemeinschaftsaufgabe Organspende kann nur funktionieren, wenn alle Beteiligten partnerschaftlich zusammenarbeiten und außergewöhnliches Engagement zeigen. Dies haben unsere diesjährigen Preisträger beispielhaft und mit großer Motivation getan.“

Hautkrankheiten durch Feuchtarbeit

Wasser – ein gefährlicher Stoff?

Wasser ist ein lebenswichtiges Element. Unser Körper besteht – u. a. abhängig von Alter, Geschlecht und Körperfettanteil – zu 50 bis 70 % aus Wasser. Wasser kann jedoch auch unsere Haut schädigen und Ekzeme hervorrufen. Die so genannte Feuchtarbeit ist Merkmal vieler Berufe und deshalb für mehrere Tausend Berufskrankheiten-„Fälle“ pro Jahr verantwortlich. Hinter jedem dieser Fälle steht ein Mensch, für den „seine“ Hauterkrankung nicht nur zu einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führt, sondern auch zu einer Gefährdung der beruflichen Existenz. Eine beruflich bedingte Hautkrankheit ist jedoch kein unabwendbarer Schicksalsschlag. Wir zeigen Ihnen hier nicht nur, warum Feuchtarbeit krank machen kann, sondern auch, wie Sie sich schützen können.

Hautkrankheiten führen seit vielen Jahren die „Hitliste“ der häufigsten Berufskrankheiten an. Jährlich werden bei den Unfallversicherungsträgern im Durchschnitt rund 15.000 Verdachtsmeldungen auf das Vorliegen einer beruflich bedingten Hauterkrankung erstattet. Um Hautkrankheiten vorzubeugen, um zur frühzeitigen Erkennung und zur effektiven Behandlung beizutragen, engagieren sich die Unfallversicherungsträger in Zusammenarbeit mit den Krankenkassen in den Jahren 2007 und 2008 in der Präventionskampagne „Deine Haut. Die wichtigsten 2 m² Deines Lebens“ (www.2m2-haut.de). Nachdem wir Sie in der Ausgabe 1/2007 unserer Zeitschrift **UV aktuell** über die Hautkampagne und wichtige Aspekte des Hautschutzes informiert haben, möchten wir hier das Thema „Feuchtarbeit“ in den Mittelpunkt stellen.

Warum ist Wasser schädlich für unsere Haut?

Wenn man darüber nachdenkt, was die Haut schädigt, denkt man sicher an Säuren und Laugen, die die Haut verätzen, an Hitze, die die Haut verbrennt, und an scharfkantige Gegenstände, die die Haut zerschneiden. An Wasser denkt man eher nicht. Dabei ist Feuchtarbeit sehr weit verbreitet und der häufigste Grund für so genannte „Abnutzungsekzeme“. Sie entstehen, wenn durch immer wiederkehrende Reizungen die Selbstschutz- und Selbstheilungskräfte der Haut überfordert werden.

Dabei ist unsere Haut eigentlich sehr gut in der Lage, dem Körper eine schützende Hülle zur Verfügung zu stellen und sich selbst wirkungsvoll zu schützen: Die Schweiß- und Talgdrüsen der Haut produzieren einen leicht sauren („pH 5“) Wasser-Fett-Film auf der Hautoberfläche, der in der Lage ist, in einem gewissen Um-

fang Schadstoffe abperlen zu lassen und Mikroorganismen abzuweisen. Die aus abgestorbenen Hautzellen entstandene Hornschicht bietet Schutz gegen mechanische Einwirkungen. Die sich ständig in der Tiefe der Haut neu bildenden Hautzellen, die zur Hautoberfläche vorwachsen und schließlich in Hornschuppen umgewandelt werden, sorgen für die Regeneration der Haut. Wenn man sich die Haut als eine Art Schutzmauer vorstellt, bilden die Hautzellen und die Hornschuppen die Ziegel, die von einer Kittsubstanz wie von einem Mörtel zusammengehalten werden. Dieser Kitt verhindert auch das Vordringen von Fremdstoffen in tiefere Hautschichten.

Durch Arbeiten im feuchten Milieu, wie es beispielsweise bei Reinigungs- oder Küchenarbeiten häufig vorkommt, durch häufiges Händewaschen, durch Händedesinfektion oder durch Kontakt mit Lösungsmitteln geht der schützende

WICHTIGE BEGRIFFE

„Feuchtarbeit“ – Definition nach TRGS 401

- Tätigkeiten, bei denen die Beschäftigten einen erheblichen Teil ihrer Arbeitszeit d. h.
- ▶ regelmäßig mehr als zwei Stunden mit ihren Händen Arbeiten im feuchten Milieu ausführen oder
 - ▶ einen entsprechenden Zeitraum feuchtigkeitsdichte Schutzhandschuhe tragen oder
 - ▶ häufig bzw. intensiv ihre Hände reinigen bzw. desinfizieren müssen.

Zeiten der Arbeiten im feuchten Milieu und Zeiten des Tragens von flüssigkeitsdichten Handschuhen sind zu addieren. (www.baua.de; Themen von A bis Z; Gefahrstoffe; Technische Regeln für Gefahrstoffe; TRGS 401)

Ekzem

Ekzem ist ein Sammelbegriff für entzündliche Hautveränderungen. Dabei kann es im akuten Zustand zu juckenden Veränderungen mit Schwellung, Rötung, Bläschen- oder Knötchenbildung, Schuppen und Nässen kommen. Bei chronischen Ekzemen fällt eine schuppige, rissige Haut mit vergrößerter Struktur auf. Betroffen sind in den allermeisten Fällen die Hände.

Wasser-Fett-Film – früher auch Säureschutzmantel genannt – zumindest teilweise verloren; nach gründlichem Händewaschen braucht es bis zu drei Stunden, bis sich der Schutzfilm wieder regeneriert hat. Bleibt die Haut für längere Zeit Feuchtigkeit ausgesetzt, quillt sie auf und die bindende und schützende Kittsubstanz wird ausgewaschen. Die Haut verliert zusätzlich Feuchtigkeit, weil ihr Schutzmechanismus gegen Verdunstung durchbrochen ist. So kommt es, dass zuviel Kontakt mit Wasser zur Austrocknung der Haut führt.

Zur Feuchtarbeit wird auch das Tragen eng anliegender flüssigkeitsdichter Handschuhe über längere Zeit gerechnet, eine Belastung, die häufig bei Pflegekräften oder Ärzten im Krankenhaus vorkommt. Die Hände kommen zwar nicht direkt mit flüssigen Medien in Kontakt; die Haut wird aber dadurch aufgeweicht, dass der von den Schweißdrüsen gebildete Schweiß nicht auf der Hautoberfläche verdunsten kann.

Halten die Hautbelastungen durch Feuchtarbeit über Wochen und Monate an, werden die Selbstheilungskräfte der Haut überfordert. Man sieht der Haut an, dass sie rau und rissig wird. Ein Abnutzungsekzem entsteht. Kann sich die Haut durch konsequente Anwendung von Hautschutzmitteln oder Vermeidung von Feuchtarbeit und durch sorgfältige Hautpflege erholen, so kann sich das akute Abnutzungsekzem zurückbilden. Wird die Haut weiter strapaziert, kann ein chronisches Abnutzungsekzem mit rauer, rissiger und juckender Haut entstehen, das weitaus schwerer zu behandeln ist.

Es droht aber noch eine weitere Gefahr: Schadstoffe können in tiefe Hautschich-

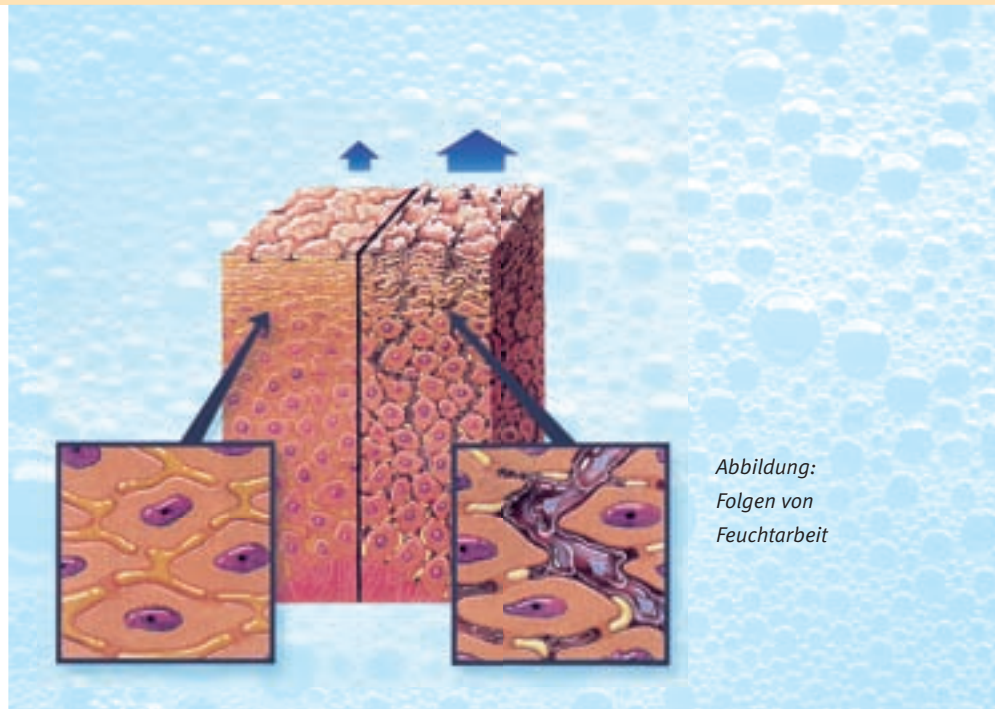


Abbildung:
Folgen von
Feuchtarbeit

ten vordringen und dort zu Entzündungen führen. Allergene können in Kontakt mit Zellen des Immunsystems kommen, so dass eine Allergie entstehen kann. Ein eigentlich gut behandelbares Abnutzungsekzem kann sich so zu einem nur schwer beherrschbaren allergischen Ekzem entwickeln, das den Verbleib am Arbeitsplatz in Frage stellt.

Verhaltenstipps bei Feuchtarbeit

Handekzeme durch Feuchtarbeit müssen nicht sein! Eine wirksame Vorbeugung ist in vielen Fällen durch einfache Maßnahmen möglich. Hier die wichtigsten Grundregeln:



Abbildung: Modernes Eimer-System mit Presse für Putzlappen

Feuchtarbeit vermeiden

Für unsere Großmütter war es selbstverständlich, bei der Bodenreinigung den Putzlumpen im Putzeimer auszuwringen und die Hände ins Putzwasser zu tauchen. Der moderne Profi arbeitet anders und hat Hilfsmittel, die verhindern, dass Hände ins Putzwasser müssen.

Haben Sie schon eine Idee, wie an Ihrem Arbeitsplatz Feuchtarbeit ebenfalls vermieden werden kann? Fragen Sie bei Ihrem Betriebsarzt oder Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit nach, ob eine Umstellung auf ein anderes, weniger belastendes Arbeitsverfahren möglich ist. Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber bei der Gestaltung von gesunden Arbeitsverfahren zu unterstützen.

Entlastung durch Arbeitseinteilung

Wenn Feuchtarbeit unumgänglich ist, kann man ihre schädlichen Folgen durch den regelmäßigen Wechsel zwischen „feuchten“ und „trockenen“ Arbeiten abmildern. Dazu kann es nützlich sein, Feuchtarbeit auf mehrere Mitarbeiter zu verteilen: Soweit möglich, sollte man sich im Team die Arbeit so einteilen, dass sich für den Einzelnen Tätigkeiten mit Schutzhandschuhen oder andere Feuchtarbeiten mit solchen Tätigkeiten abwechseln, die die Haut weniger stark belasten.

Schutzhandschuhe sollen die Haut schützen, nicht belasten

Schutzhandschuhe werden getragen, um die Hände vor Verletzungen und Belastungen zu schützen. Das kann nur funktionieren, wenn die Handschuhe nicht nur zu den Händen des Benutzers, sondern auch zu den Belastungen am Arbeitsplatz passen und den Gefahrstoffen oder mechanischen Einwirkungen am Arbeitsplatz standhalten. Detaillierte Informationen, welches Material und welche Machart für Ihren Arbeitsplatz geeignet sind, können Sie in unserem Artikel in der Ausgabe 1/2007 von Unfallversicherung aktuell nachlesen (www.guvv-bayern.de/Internet_I-Frame/Files/PDF/UVaktuell_1_07_www.pdf; Seite 6-10).

In Krankenhäusern oder Altenheimen ist nicht selten zu beobachten, dass die flinken Hände der Mitarbeiterinnen im Reinigungsdienst oder in der Küche von eng anliegenden medizinischen Einmalhandschuhen „geschützt“ werden, wie sie Ärzte oder Pflegekräfte bei ihrer Arbeit am Patienten tragen müssen. Völlig falsch! Die Hand schwitzt und die Haut wird aufgeweicht, weil weder ein Futter noch eine Beflockung oder ein Unterziehhandschuh aus Baumwolle den Schweiß aufsaugen.

Der Profi trägt deshalb bei solchen Reinigungs- oder Küchenarbeiten locker sitzende Haushaltshandschuhe mit entsprechender Baumwollschicht auf der Innenseite und achtet darauf, dass die Handschuhstulpen so lang sind, dass



Die Baumwollbeschichtung der Schutzhandschuhe muss zwischen den verschiedenen Einsätzen trocknen, um beim nächsten Mal wieder den Schweiß der Hände aufnehmen zu können. Hier sieht man ein Paar Handschuhe, die mit der baumwollbeflockten Innenseite nach außen zum Trocknen aufgehängt sind.



sie nach außen umgeschlagen werden können. Dadurch wird verhindert, dass ablaufende Flüssigkeiten über die Unterarme laufen können. Auch bei der Auswahl des Handschuhmaterials können Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit wertvolle Hinweise geben, weil ihnen Datenbanken über die Beständigkeit von Handschuhmaterialien zur Verfügung stehen (z. B.: www.wingisonline.de/handschuhe/frmStart.aspx). Aus diesen Datenbanken ergibt sich beispielsweise auch, dass medizinische Einmalhandschuhe aufgrund ihrer geringen Materialstärke nicht für längere Arbeiten mit Reinigungs- und Flächendesinfektionsmitteln geeignet sind, weil Schadstoffe teilweise innerhalb von Minuten das Handschuhmaterial durchdringen und auf die Haut gelangen können, ohne dass es dem Handschuhträger auffällt.

Nach dem Gebrauch müssen mehrfach verwendbare Handschuhe auf ihren nächsten Einsatz vorbereitet werden: Damit die Baumwollauskleidung die Hände wieder optimal trocken halten kann, müssen die Handschuhe nach Gebrauch mit der Innenseite nach außen gedreht zum Trocknen aufgehängt werden.

Auch Mitarbeiter, die durch ihre Arbeit mit Patienten darauf angewiesen sind, flüssigkeitsdichte medizinische Einmalhandschuhe zu tragen, haben eine Möglichkeit, ihre Hände zu schützen: Für sie gibt es Hautschutzmittel, die die Hautoberfläche leicht gerben und damit unempfindlicher gegen das Aufweichen beim Handschuhtragen machen.

Hautschutz – aber richtig

Ein wichtiger Baustein zur Verhütung von Hautkrankheiten am Arbeitsplatz sind so genannte „Hautmittel“. Der Begriff „Hautmittel“ umfasst sowohl Hautschutzmittel, die vor der Arbeit auf die Haut aufgetragen werden, um diese vor den Belastungen am Arbeitsplatz zu schützen, als auch Hautreinigungsmittel, die eine effektive, aber auch möglichst schonende Hautreinigung bewirken sollen. Zu guter Letzt gehören dazu Hautpflegemittel, die – nach dem Arbeitsende aufgetragen – die Regeneration der Haut unterstützen sollen.

Für den Hautschutz und die Hautreinigung gibt es kein „Universalmittel“: Wichtiges Kriterium bei der Auswahl des Hautschutzmittels ist, ob die Hände gegen fettlösliche Arbeitsstoffe (z. B. Fette, Öle, Harze, Lacke und viele Lösungsmittel) oder gegen wasserlösliche Stoffe (z. B. Putzmittel) geschützt werden müssen. Bei den Reinigungsmitteln gibt es verschiedenartige Inhaltsstoffe, die je nach Ausmaß der Verschmutzung zur Anwendung kommen. Bei leichteren Verschmutzungen erzielen Tenside eine ausreichende Reinigungswirkung. Bei stärker haftendem Schmutz (z. B. ölige Verschmutzungen) werden Reibekörper, die die Haut mechanisch reizen können, beigefügt. Bei extrem stark haftenden Verschmutzungen, z. B. durch Harze, Lacke sind zusätzlich Lösemittel erforderlich, die die Haut nachhaltig entfetten und sie so schädigen können. Noch immer gilt die Grundregel, dass eine starke Reinigungswirkung mit einer stärkeren Hautbelastung verbunden ist.

In manchen Werkstattbereichen sind noch die Töpfe mit den „altbewährten“ Handreinigungspasten zu finden. Da ihre Wirksamkeit auf ihrem Gehalt an Reibemitteln beruht, belasten sie die Haut stärker, als dies in vielen Fällen notwendig ist. Profis wissen übrigens, dass vor allem bei wasserunlöslichen Stoffen die Anwendung von Hautschutzmitteln vor der Arbeit die Hautreinigung nach der Arbeit wesentlich erleichtert, so dass man auch bei groben Ver-



Hier sind nicht nur die Spender für Hautschutz- und Hautreinigungsmittel sowie der Hautschutzplan zu erkennen, sondern auch die Dichtigkeitsprüfung, die bei mehrfach verwendbaren Handschuhen vor jedem Gebrauch stattfinden sollte.



Der Handschuhplan (unten im Bild) ist eine gute Ergänzung zum Hautschutzplan. Er soll daran erinnern, dass für Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten andere Handschuhe erforderlich sind, als bei pflegerischen Tätigkeiten am Patienten. Die Abbildung zeigt einen Hautschutzplan aus dem Krankenhaus.

schmutzungen in Werkstatt und Produktion mit milden Hautreinigungsmitteln auskommt und der Haut gleich in doppelter Hinsicht vermeidbare Belastungen erspart.

Vor dem Auftragen von Hautschutzmitteln bei Arbeitsbeginn müssen Ringe, Armreife und andere Schmuckstücke an Händen und Unterarmen abgelegt werden, weil sich zwischen diesen Gegenständen und der Haut Gefahrstoffe und Feuchtigkeit über lange Zeit halten können und so die Haut schädigen, zumal sie an diesen Stellen nicht effektiv durch Hautschutzmittel geschützt ist.

Hautschutz im Überblick – der Hautschutzplan

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jene Schutzhandschuhe zur Verfügung zu stellen, die sie wirksam vor den Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz schützen. Gleiches gilt für Hautschutzmittel, Hautreinigungs- und Hautpflege-mittel. Der Arbeitnehmer kann sich hierbei auf das Arbeitsschutzgesetz und eine spezielle technische Regel zur Gefahrstoffverordnung, die TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“, berufen (derzeit aktueller Stand: 10/2006; Download

unter: www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-401.html).

Dort ist auch das genaue Vorgehen bei der Gefährdungsbeurteilung und der Ableitung von Schutzmaßnahmen beschrieben. Ein wichtiges Thema ist auch die Erstellung der Betriebsanweisung für hautbelastende Tätigkeiten, die als Grundlage für die arbeitsplatzbezogene Unterweisung dienen soll, sowie die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung. Bei allen Arbeitgeberpflichten rund um den Hautschutz leisten Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit wertvolle Unterstützung. Sichtbares Zeugnis des kompetenten Umgangs mit den Hautgefährdungen am Arbeitsplatz ist der Hautschutzplan. In ihm sind die gefährdenden Tätigkeiten und die erforderlichen Maßnahmen zum Hautschutz aufgeführt. Er muss dort ausgehängt werden, wo ihn die Mitarbeiter sehen können, z. B. am Händewaschplatz.

Dort sollten auch die im Hautschutzplan aufgeführten Hautschutz- und Hautreinigungsmittel in fest montierten Spendern angeboten werden.

Da im Krankenhaus das Händedesinfizieren aus hygienischen Gründen eine große

Rolle spielt, ist noch eine zusätzliche Spalte „Händedesinfektion“ aufgenommen, die in anderen Arbeitsbereichen evtl. nicht erforderlich ist. Da wiederholtes Händedesinfizieren schonender für die Hände ist, als oftmaliges Händewaschen, wird nach Kontakten mit Patienten im Gesundheitsdienst nur bei sichtbaren Verschmutzungen das Händewaschen, ansonsten das Desinfizieren der Hände empfohlen.

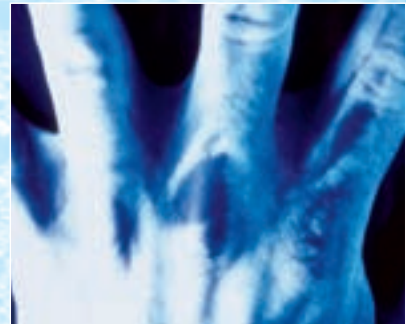
Lücken im Hautschutz

Auch die Anwendung von Hautschutzmitteln will gelernt sein: Die besten Präparate bleiben wirkungslos, wenn sie nicht richtig aufgetragen werden. Wenn Mitarbeiter die Anwendung nicht sorgfältig erlernen, bleiben in der Regel erhebliche Hautpartien der Hände ungeschützt.



Die Abbildung zeigt die typischen „Hautschuttlücken“ – links: auf dem Handrücken, rechts: auf der Handinnenseite

HAUTSCHUTZLÜCKEN DURCH UV-LICHT SICHTBAR GEMACHT



Die roten Areale kennzeichnen Hautregionen, bei denen in sehr vielen Fällen bei nicht ausreichend unterwiesenen Beschäftigten Hautschutzmittel lückenhaft aufgetragen wurden. Gelb sind weitere, ebenfalls nicht selten anzutreffende „Mangelgebiete“ markiert. Die grünen Gebiete sind meistens gut eingecremt.

Damit die Hände vollständig geschützt werden, darf die Unterweisung der Be-

schäftigten den Hautschutz nicht nur theoretisch behandeln, sondern muss auch praktisch geübt werden. Dabei gibt es eine elegante Möglichkeit, sichtbar zu machen, wo ausreichend Hautschutzmittel aufgetragen wurde und auf welchen Hautpartien Hautschutzmittel fehlt: Verwendet man eine spezielle Creme, die zusätzlich fluoreszierenden Farbstoff enthält und betrachtet die damit eingecremten Hände unter UV-Licht, erscheinen die

eingecremten Flächen hell und heben sich deutlich von unbehandelten Hautpartien ab. Der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK haben diese Ausrüstung (Dermalux®-Geräte mit Zubehör) angeschafft, um sie auf Seminaren einzusetzen und sie an Betriebsärzte, die beispielsweise Hautschutzschulungen oder Hygiene-schulungen in unseren Mitgliedsbetrieben veranstalten wollen, kostenlos zu verleihen.

HAUTSCHUTZ RICHTIG AUFGETRAGEN

Damit die Hände vollständig geschützt und die typischen Schwachstellen wie Fingerkuppen, „Schwimmhäute“ zwischen den Fingern und Daumenoberseite ausreichend eingecremt werden, hat sich der Profi einen einfachen Bewegungsablauf zum Hände Einreiben angewöhnt: Nachdem Ringe und andere Schmuckstücke abgelegt worden sind, wird die Creme auf den Handrücken aufgetragen und durch das Aneinanderreiben der Handrücken verteilt. Würde man beim Eincremen mit den Handflächen beginnen, würde ein erheblicher Teil des Hautschutzmittels in den Falten und Vertiefungen der Haut auf den Handflächen verschwinden und stünde dann nicht mehr für die restliche Oberfläche der Hand zur Verfügung. Aber – Bilder sagen mehr als viele Worte; sehen Sie hier, wie es richtig gemacht wird:



1. Schritt: Auftragen der Creme auf dem Handrücken



2. Schritt: Verteilen durch Aneinanderreiben der Handrücken



3. Schritt: Die Handfläche gleitet über den Handrücken und wird dabei eingecremt. Die Finger der einen Hand cremen die Fingerzwischenräume der anderen Hand ein.



4. Schritt: Zuletzt werden die Fingerkuppen behandelt und die Creme in den Nagelfalz einmassiert

Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Feuchtarbeit

Nicht nur bei der Gefährdungsbeurteilung, der Erstellung des Hautschutzplans und der allgemeinen arbeitsmedizinischen Beratung ist der Betriebsarzt gefragt. Die Gefahrstoffverordnung (aktueller Stand 12/2004, Download unter: www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/Rechtstexte/Gefahrstoffverordnung.html) sieht eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung bei Feuchtarbeit, bei verschiedenen hautbelastenden Tätigkeiten sowie bei Exposition gegenüber verschiedenen Gefahrstoffen und bei Hautkontakt mit bestimmten hautresorptiven Stoffen vor. Details hierzu finden sich in § 16 Gefahrstoffverordnung sowie in Anhang V dieser Vorschrift.

Bezogen auf „Feuchtarbeit“ bedeutet dies, dass die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung bei Tätigkeiten, die mehr als vier Stunden Feuchtarbeit mit

sich bringen, als Tätigkeitsvoraussetzung anzusehen ist. Liegt die arbeitstägliche Dauer der Feuchtarbeit zwischen zwei und vier Stunden, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Untersuchung anzubieten und es steht dem Mitarbeiter frei, ob er das Untersuchungsangebot annehmen möchte. Die Untersuchung kann prinzipiell von jedem Facharzt für Arbeitsmedizin oder Arzt mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin durchgeführt werden. Prinzipiell ist sie aber am besten bei dem für den Betrieb bestellten Betriebsarzt aufgehoben, weil dieser – eine gute betriebsärztliche Betreuung vorausgesetzt – die Arbeitsplätze von seinen Begehungen her kennt. Untersuchungsinhalte und Kriterien für die arbeitsmedizinische Beurteilung sind im berufsgenossenschaftlichen Untersuchungsgrundsatz „G 24“ enthalten.

Selbstverständlich haben Mitarbeiter, die Hautveränderungen an sich feststellen und den Verdacht haben, dass diese

mit den Belastungen am Arbeitsplatz in Zusammenhang stehen könnten, das Recht, sich beim Betriebsarzt vorzustellen. Sie können sich dabei auf § 16, Absatz 4 der Gefahrstoffverordnung berufen. Der Betriebsarzt wird die Betroffenen eingehend über die notwendigen Schutzmaßnahmen beraten und den Arbeitgeber dabei unterstützen, die Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz zu intensivieren. Zu einer guten betriebsärztlichen Betreuung gehört es, dass Mitarbeiter mit Hautproblemen engmaschig betriebsärztlich überwacht werden. Ein wichtiger Partner des Betriebsarztes ist dabei der Hautarzt, der auf Kosten des Unfallversicherungsträgers eingeschaltet werden soll, wenn sich arbeitsbedingte Hautprobleme zeigen. Weitere Informationen über das Hautarztverfahren können Sie in *UV aktuell*, Ausgabe 1/2007 nachlesen.

Autor: Dr. Robert Lang,
Geschäftsbereich Prävention
beim Bayer. GUVV

UNSERE UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE

Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind wichtige Verbündete, um unseren Versicherten dabei zu helfen, „mit heiler Haut davanzukommen“.

Das „Moderatorenhandbuch Arbeits- und Gesundheitsschutz“ ist eine CD mit Powerpoint-Folien und Begleittexten

auch zu verschiedenen Aspekten der Hautgesundheit. Sie ist für Unterweisungen und Schwerpunktaktionen zum Thema „Gesunde Haut“ geeignet und wurde im

Frühjahr 2007 an Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit versendet. Eine aktualisierte Neuauflage geht in Kürze in den Versand.



In Zusammenarbeit mit der Unfallkasse Hessen und weiteren Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand haben wir die DVD „... mit heiler Haut. Hautschutz am Arbeitsplatz“ erarbeitet, die z. B. umfassendes Informationsmaterial, Vortragsunterlagen, Film-

und Bildmaterial bietet. Sie beschäftigt sich in erster Linie mit den hautbelastenden Arbeitsbereichen Pflege, Reinigungsdienst, Küche und Haustechnik. Die DVD wurde vor kurzem an Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit aus Mitgliedsbetrieben von Bayer. GUVV/Bayer. LUK verschickt.

Die meisten auf der DVD enthaltenen Medien stehen auch im Internet zur Verfügung: www.mit-heiler-haut.de



Wir haben für die Hautkampagne mehrere Dermalux-Sets sowie fluoreszierende Cremes beschafft, die wir unseren Mitgliedsbetrieben kostenlos zur Verfügung stellen. Betriebsärzte, die in unseren Mitgliedsbetrieben Hautschutzaktionen veranstalten wollen, können eines dieser Dermalux-Sets für einen Zeitraum von zwei Wochen ausleihen. Bitte wenden Sie sich an Frau Vetrano in unserer Versandstelle (Tel.:

089/360 93-340 oder per E-Mail an: praevention@bayerguvv.de). Der Entleiher muss lediglich die Kosten für die Rücksendung tragen und diese organisieren.



Schuhe für die **Feuerwehr**

Im Feuerwehrdienst ist bei Ausbildung, Übung und Einsatz nach § 12 Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ Feuerwehrschtzschuhwerk zum Schutz vor mechanischen, thermischen, elektrischen und klimatischen Gefahren im Fußbereich zur Verfügung zu stellen.

Die neue Norm DIN EN 15090 „Schuhe für die Feuerwehr“ ersetzt im Bereich

der Feuerwehr die bisherige Norm DIN EN 345-2 „Sicherheitsschuhe für den gewerblichen Gebrauch – Teil 2: Zusätzliche Spezifikation“.

Der Bayer. GUVV hat in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und mit Zustimmung des Bayerischen Landesfeuerwehrverbandes hierzu ein Informationsblatt herausgegeben, dessen

Inhalt im Folgenden abgedruckt ist. Ziel ist, die relevanten Aspekte dieser Norm für Feuerwehren, Gemeinden und Städte kurz und übersichtlich zusammenzufassen:

Die neue Norm DIN EN 15090 „Schuhe für die Feuerwehr“ definiert u. a. folgende Eigenschaften, die bei der Auswahl von geeigneten Sicherheitsschuhen von Bedeutung sind:

Material

In Abhängigkeit des Materials wird nach Klassifizierung I oder II unterschieden:

Klasse	Material	entspricht DIN EN 345
I	Leder oder anderen Materialien (kein Vollgummi- oder Gesamtpolymer)	S3
II	Vollgummi oder Gesamtpolymer (im Ganzen vulkanisierte/geformt)	S5

Einsatzbereiche

Drei Typen mit entsprechenden Grundanforderungen definieren die Einsatzbereiche:

Typen	Einsatzbereiche
Typ 1 (F1)	allgemeine technische Hilfeleistungen und Brandbekämpfung ausschließlich im Freien. Hinweis: Durchtrittssicherheit und Zehenschutz sind als Grundanforderung hier nicht vorhanden!
Typ 2 (F2)	schwere Grundschatzausführung (Standardfeuerwehrtiefel laut Norm): Einsatzbereich wie Typ I, zusätzlich geeignet für den Innenangriff und sonstige Brände aller Art
Typ 3 (F3)	Sonderschutzversion: Einsatzbereich wie Typ I und II, zusätzlich geeignet für außergewöhnliche Risiken (z. B. Gefahrstoffeinsätze, Flugzeug- und Tankbrände)

Anforderungen

Die Grundanforderungen der einzelnen Typen lassen sich erweitern. Aufgrund der Gefährdungen im Feuerwehrdienst wird empfohlen, z. B. folgende Anforderungen zu ergänzen:

Typ	empfohlene ergänzende/auswählende Anforderungen	Kennzeichnung im Symbol
Typ 1	Antistatik (A), Durchtrittssicherheit (P) und Zehenschutz (T)	F1PA
Typ 2	Antistatik (A) Hinweis: Durchtrittssicherheit, Zehenschutz bereits gegeben	F2A
Typ 3	Antistatik (A) Hinweis: Durchtrittssicherheit, Zehenschutz bereits gegeben	F3A

Hinweise des Bayer. GUVV:

- ▶ Den Feuerwehren wird als Standardfeuerwehrtiefel der **Typ 2** mit Zusatzanforderung „Antistatik“ empfohlen (▶ **Typ F2A**, siehe Kennzeichnung und Piktogramm).
- ▶ Zum Schutz vor Verletzungen im Knöchel- und Unterschenkelbereich, sollten nur **Stiefel mit hohem Schaft**



- eingesetzt werden. Abhängig von der Schuhgröße sollte der Schaft zwischen 255 und 300 mm hoch sein.
- ▶ **Vorhandenes Feuerwehrschtzschuhwerk** nach DIN EN 345-2 (Version S3, S5) mit der Zusatzbezeichnung FPA sowie nach DIN 4843 (Version S9, S10) kann weiter verwendet werden.
- ▶ Das Einsetzen produktfremder **Einlegesohlen** (z. B. orthopädische

Einlagen) kann möglicherweise die Schutzigenschaften (z. B. Antistatik) der Schuhe beeinträchtigen. Hier ist vor der Beschaffung Rücksprache mit dem Hersteller zu halten.

Autoren: Dipl.-Ing. Boris Reich, Dipl.-Ing. (FH) Thomas Roselt, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung in Kraft getreten

Schutz vor LÄRM

Am 9. März 2007 ist die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm-VibrationsArbSchV) am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft getreten (www.bundesgesetzblatt.de). Damit wurde die EG-Richtlinie 2003/10/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) in nationales Recht umgesetzt.

Auswirkungen der LärmVibrationsArbSchV

Die LärmVibrationsArbSchV gilt zum Schutz der Beschäftigten vor tatsächlichen oder möglichen Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch Lärm oder Vibrationen bei der Arbeit. Nachstehende Informationen beschränken sich auf den Bereich „Lärm“. Die §§ 9, 10 (Abschnitt 4 – Expositionsgrenzwerte und Auslösewerte sowie Schutzmaßnahmen bei Vibrationen) sowie sonstige Aussagen der LärmVibrationsArbSchV zu Vibrationen werden daher nicht behandelt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung aufgefordert, die UVV „Lärm“ (GUV-V B3) zurückzuziehen. Eine Anpassung und Übernahme der Durchführungsanweisungen aus der UVV „Lärm“ in eine neue GUV-Regel und das Erstellen einer Technischen Regel für Betriebssicherheit (TRBS) „Lärm und Vibrationen“ werden diskutiert.

Neuerungen der LärmVibrationsArbSchV

Auslösewerte: Für die Gefährdungsbeurteilung und das Ergreifen von Maßnahmen werden neue Auslösewerte eingeführt. Sie unterscheiden sich von den früheren Richtwerten der UVV „Lärm“ durch eine Absenkung um 5 dB(A).

Unterer Auslösewert:

Tages-Lärmexpositionspegel	$L_{EX,8h} = 80 \text{ dB(A)}$
bzw. Spitzenschalldruckpegel (hoher, kurzzeitiger Schallpegel)	$L_{pC \text{ peak}} = 135 \text{ dB(C)}$

Oberer Auslösewert:

Tages-Lärmexpositionspegel	$L_{EX,8h} = 85 \text{ dB(A)}$
bzw. Spitzenschalldruckpegel (hoher, kurzzeitiger Schallpegel)	$L_{pC \text{ peak}} = 137 \text{ dB(C)}$

Bei Erreichen (=) bzw. Überschreiten (>) der Auslösewerte sind die in der nachfolgenden Tabelle genannten Maßnahmen zu ergreifen:

Maßnahmen	80 dB(A)	85 dB(A)
Informations- und Unterweisungspflicht	> =	
allgemeine arbeitsmedizinische Beratung	>	
Gehörschutz zur Verfügung stellen	>	
Gehörschutz-Tragepflicht		> =
Erst- und regelmäßige Nachuntersuchungen		> =
Nachuntersuchungen nach Tätigkeitsende		> =
Lärmbereichskennzeichnung		> =
Lärminderungsprogramm		>

Expositionswert: Der neu eingeführte Expositionswert ist der maximale Tages-Lärmexpositionspegel, der bei Verwendung eines persönlichen Gehörschutzes am Ohr des Arbeitnehmers ankommen darf, um irreversible Hörschäden bei Beschäftigten zu vermeiden. Dieser Grenzwert muss unter Berücksichtigung der dämmenden Wirkung des jeweils verwendeten Gehörschutzes zwingend eingehalten werden. Ist dies nicht der Fall, müssen unverzüglich Maßnahmen zur Reduzierung der Exposition ergriffen werden.

Expositionswert:

Tages-Lärmexpositionspegel	$L_{EX,8h} = 85 \text{ dB(A)}$
bzw. Spitzenschalldruckpegel (hoher, kurzzeitiger Schallpegel)	$L_{pC \text{ peak}} = 137 \text{ dB(C)}$

Berechnung des am Ohr wirksamen Tages-Lärmexpositionspegels ($L'_{EX,8h}$)

Quelle: AK „Gehörschutz“ des FA PSA

$$L'_{EX,8h} = L_{EX,8h} - (M - K_S)$$

M: Dämmwert des Gehörschutzes bei hoch-/mittelfrequenter Lärm

$$L'_{EX,8h} = L_{EX,8h} - (L - K_S)$$

L: Dämmwert des Gehörschutzes bei tieffrequenter Lärm

Die Korrekturwerte (K_S) beruhen auf dem Unterschied zwischen den im Labor gemessenen Dämmwerten des Gehörschutzes und der in der Praxis anzunehmenden Schalldämmung.

Gehörschutzstöpsel	$K_S = 9 \text{ dB(A)}$
Gehörschutzkapseln	$K_S = 5 \text{ dB(A)}$
Otoplastiken	$K_S = 3 \text{ dB(A)}$

Autoren: Dipl.-Ing. Michael Böttcher, Dipl.-Ing. Christian Grunwaldt, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

Neues Seminar erfolgreich gestartet:

Naturnahe Pausenhöfe und Außenspielflächen – sicher planen und betreiben

Im Sommer 2007 haben der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK erstmals zwei Seminare zur naturnahen und sicheren Gestaltung von Pausenhöfen und Außenflächen durchgeführt. Viele positive Rückmeldungen zeigen den Informationsbedarf und bestätigen das Konzept.

Viele Kindergartenkinder, Schüler und Jugendliche haben Bewegungs- und Lerndefizite. Zudem sind Schüler und Jugendliche oft impulsiver und unausgeglicher als früher. Darauf sollte bei der Erziehung im Kindergarten- und Schulbetrieb rechtzeitig pädagogisch eingegangen werden. In der Praxis gibt es sicher eine Vielzahl guter Beispiele, um dem entgegenzuwirken, z. B. zur Gewaltprävention oder zur Intensivierung von Sport und Bewegung.

Versiegelte, uninteressante und öde Pausenhof- und Spielbereiche sind nicht bewegungsfördernd und bewirken eher das Gegenteil. Sie provozieren geradezu den Drang zur Gewalt und zum Vandalismus an den Außenanlagen. Dadurch steigen im Regelfall natürlich die Unfallzahlen an. Das spiegelt sich auch in den Unfallstatistiken der gesetzlichen Schülerunfallversicherung wider.

Erfahrungen von Schulleitern und eigene Recherchen haben ergeben, dass naturnah gestaltete Pausenhöfe und Spielbereiche nicht nur die Ausgeglichenheit und Lernbereitschaft der Kinder fördern, sondern auch die Unfallzahlen reduzieren. Unseren Aufsichtspersonen fielen bei ihren Besichtigungen stellenweise typische Planungsmängel auf. Dabei stellte sich meistens heraus, dass bestimmte sicher-



Sitzstufenanlage als Amphitheater, Treffpunkt und Kommunikationsraum mit den Teilnehmern des Juli-Seminars 2007

heitstechnisch relevante Details nicht bedacht wurden. Beispiele für Planungs- und Ausführungsfehler sind fehlende Absturzsicherungen, scharfkantige Steine, zu gering dimensionierte Fallbereiche, nicht normgerechte Spielplatzgeräte, unsachkundig ausgeführte Eigenbauten, nicht altersgerechte Umwehrungen oder unzureichend abgesicherte Ausgänge zu Verkehrsbereichen. Aus diesem Grund haben wir in Zusammenarbeit mit erfahrenen Fachplanern und Pädagogen ein Schulungskonzept entwickelt.

Das Motto des Seminars ist ein Zitat von Friedensreich Hundertwasser:

„Ein tägliches Leben ohne den intimen Kontakt zu Bäumen und Pflanzen, Erde und Humus ist menschenunwürdig.“

Das Seminar richtet sich an verschiedene Zielgruppen: Mitarbeiter aus Bau- und Gartenbauämtern, Landschaftsplaner und -architekten, Sicherheitsexperten und Schulleiter.

Aufsichtspersonen des Bayer. GUVV stellen kurz die rechtlichen Aspekte und Planungsgrundlagen (z. B. Regelwerke, Normen und Informationsschriften) vor. Anschließend werden positive und negative Beispiele aus der Praxis gezeigt. Anhand von bebilderten Standardsituationen (z. B. Fallbereiche bei Spielplatzgeräten) wird auf die Gefahrenstellen in der Praxis eingegangen. Zum praktischen Teil des Seminars gehört auch eine Exkursion zu einem naturnah gestalteten Pausenhof. Hier bekommen die Teilnehmer nähere Informationen und Erfahrungsberichte

aus Sicht der Schule und des Bayer. GUVV. Auch Grundlagen zur pädagogischen Konzeption von Natur-Erlebnissräumen und zur Benutzerbeteiligung gehören zum Seminarinhalt.

Ein erfahrener Schulleiter bzw. Planer berichtet anhand verschiedener Projekte über seine Erfahrungen von der Idee bis zur praktischen Umsetzung und späteren Pflege der Außenanlagen.

Die Teilnehmer des Fachseminars waren begeistert. Auf Grund der großen Nachfrage und der vielen positiven Rückmeldungen bieten wir im Jahr 2008 wieder zwei Seminare an.

Seminarangebot

Thema:

Naturnahe Pausenhöfe und Außenspielflächen – sicher planen und betreiben

Termine für Tagesseminare:

- ▶ 28.05.2008 (Grundlagenseminar)
- ▶ 25.06.2008 (Aufbauseminar/Erfahrungsaustausch – geschlossenes Seminar – Teilnehmer werden eingeladen!)

Ort:

Gunzenhausen

Information und Anmeldung:

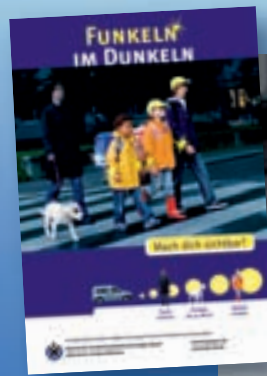
089/3 60 93-433

Weitere Informationen zum Thema

- ▶ Broschüre „Naturnahe Spielräume“ (GUV-SI 8014)
- ▶ Broschüre „Außenspielflächen und Spielplatzgeräte“ (GUV-SI 8017)
- ▶ Broschüre „Schulhöfe – planen, gestalten, nutzen“ (GUV-SI 8073)

Hinweis: Unsere Informationsschriften finden Sie auch im Internet unter „www.bayerguvv.de“ unter „Publikationen/Medien“, Rubrik „Informationen/Schülerunfallversicherung“.

Autor: Dipl.-Ing. (FH) Holger Baumann, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV



„Funkeln im Dunkeln“

Mach dich sichtbar! Plakataktion zur besseren Sichtbarkeit von Kindern im Straßenverkehr

Verkehrsexperten schätzen, dass 40 Prozent der Straßenverkehrsunfälle, bei denen Kinder und Jugendliche zu Schaden kommen, durch ungeeignete Kleidung mitbedingt sind. Dies gilt besonders bei schlechten Sichtverhältnissen in der Morgendämmerung und bei Nebel im Herbst.

Mit Stolz präsentieren sich Grundschüler der ersten Klasse in ihren grellbunten Ponchos und Strickmützen, die sie zur Einschulung bekommen haben. Das Angebot an bunten Schirmmützen, Jacken mit leuchtenden Applikationen, Hosen mit retroreflektierenden Seitenstreifen, blinkenden Schuhen und „Katzenaugen“ mit unterschiedlichen Motiven als Anhänger für die Schultasche ist groß. Ein Schulranzen nach DIN 58124 ist an den sichtbaren Flächen mit mindestens 20 Prozent fluoesczierendem Material in den Farben Orange-Rot oder Gelb ausgestattet, außerdem müssen zehn Prozent der Vorder- und Seitenflächen aus retroreflektierendem Material bestehen.

Spätestens ab der zweiten Klasse aber möchten sie sich von den „Erstklässlern“ abgrenzen – und tragen diese Kleidungsstücke nur noch unter Pro-

test. Ältere Schülerinnen und Schüler bevorzugen aus modischen Gründen häufig dunkle Farben bei Jacken, Hosen und Schultaschen bzw. Rucksäcken.

Um den Schülern zu zeigen, dass neben allen modischen Trends die eigene Sichtbarkeit im Straßenverkehr Vorrang hat, entwickelte der Geschäftsbereich Prävention des Bayer. GUVV/der Bayer. LUK ein Plakat, das Kinder in geeigneter Kleidung beim Überqueren eines Zebrastreifens in der Dämmerung zeigt. Als Kontrast läuft im Hintergrund eine erwachsene Person im dunklen Mantel, die kaum zu erkennen ist. Die unterschiedliche Leuchtkraft der Materialien und die Folgen für das Erkennen auf die Distanz erläutert eine Grafik am unteren Bildrand. Demnach gewinnen Autofahrer wertvolle Zeit fürs Bremsen, wenn sie die Kinder rechtzeitig – dank auffallend heller Kleidung und Reflexionsstreifen – im Dunkeln erkennen können.

Die Plakate werden im Rahmen der Tagungen der Fachberater für Verkehrserziehung und Unfallverhütung im Herbst 2007 vorgestellt und in einer Auflage von 10.000 Exemplaren über die Sicherheitsbeauftragten an die Schulen weiterverteilt. Außerdem werden die Plakate als Beilage der Zeitschrift „Kinder, Kinder“ an alle bayerischen Kindertageseinrichtungen versandt.

Autorin: Katja Seßlen, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

Schulbusse – sicheres Transportmittel für Schulkinder?

Viele Schüler auf dem flachen Land nutzen einen Schulbus, um morgens zur Schule zu kommen und nachmittags wieder nach Hause zurückzukehren. Angesichts mehrerer spektakulärer Busunfälle stellt sich natürlich die Frage, wie sicher der Schulbus für unsere Kinder ist.

Ist der Schulbus sicher?

Die Antwort auf die Frage ist ein eindeutiges Ja. Dies belegt eine aktuelle Studie des Bundesverbands der Unfallkassen (BUK), die im März 2007 veröffentlicht wurde. Demnach spielen Schulbusse nur bei 4 % bei den Schulwegunfällen eine Rolle, im Gegensatz zu den Fahrrädern, die bei 45 % aller Verkehrsunfälle beteiligt sind.

Die Untersuchungen aus den Jahren 2001 bis 2005 zeigen, dass häufige Unfallsituationen das Warten an der Haltestelle (15 %), das Ein- und Aussteigen (22 %), der Aufenthalt im Schulbus (57 %) und das Überqueren der Fahrbahn (5 %) vor dem Einsteigen oder nach dem Verlassen des Fahrzeugs sind, bezogen auf die Gesamtzahl aller Schulbusunfälle. Im Untersuchungszeitraum wurden insgesamt zwölf Schüler beim Überqueren der Fahrbahn getötet. Beim Wechsel auf die andere Straßenseite wurden Jungen bedeutend häufiger verletzt als Mädchen (56 % vs. 44 %). Dies mag an ihrem insgesamt

impulsiveren Verhalten liegen. Am häufigsten ist die Gruppe der 10- bis 15-Jährigen (anteilmäßig 8 % bis max. 14 % aller Schulbusunfälle) betroffen. Mit dem Besuch einer weiterführenden Schule ab der 4. Klasse ist diese Altersklasse auch eher auf den Schulbus angewiesen als Ältere, die ab dem 16. Lebensjahr oft selbst schon motorisiert sind.

Was ist zu tun?

Aus Sicht der Prävention lassen sich die Unfallzahlen erfolgreich durch „Unterweisung“ der Insassen über das richtige Verhalten am und im Bus beeinflussen. Technische Verbesserungen am Fahrzeug wie das Anbringen zusätzlicher Spiegel für den Fahrer können zur Reduktion der Toten-Winkel-Unfälle führen, wobei der nicht einsehbare Bereich nie gänzlich zu eliminieren sein wird. Klassiker der Verkehrserziehung wie das Projekt „Toter Winkel“ machen Kindern und Jugendlichen diese kritischen Punkte rund um das Fahrzeug bewusst.

Laut einem Urteil des Landgerichts Verdun (vom 7.9.2005) haben Kinder im Schulbus keinen Anspruch auf einen garantierten Sitzplatz, da dies einen unverhältnismäßig hohen finanziellen Aufwand durch zusätzliche Personalkosten für den Landkreis bedeute. Umso wichtiger ist es deshalb für Schüler, sich selbst um einen sicheren Halt im Fahrzeuginneren zu kümmern, das Bremsverhalten des Busses zu kennen und die nötige Geduld beim Ein- und Aussteigen zu entwickeln. Auch zu diesen Themenschwerpunkten gibt es spezielle, inzwischen aktualisierte Programme der Gemeinschaftsaktion „Sicher zur Schule – sicher nach Hause“, wie z. B. „Guten Morgen Busfahrer“ in Form der Schulbus-CD als Handreichung für Lehrkräfte und als Videofilm „Guten Morgen Busfahrer“ mit Begleitheft.

Bewährt haben sich auch Schulbuslotsen an den Haltestellen bzw. Schulbusbegleiter, die sich häufig aus höheren Klassen rekrutieren.



Studie des Bundesverbands der Unfallkassen (BUK): Broschüre zu „Schulbusunfällen“, die auf statistischem Material aus den Jahren 2001 bis 2005 basiert, siehe www.unfallkassen.de
 ▶ Statistik ▶ Sonderreihe

Autorin: Katja Seßlen,
 Geschäftsbereich Prävention
 beim Bayer. GUVV



Sicherheit auf Schritt und Tritt	1	Kurzmeldungen	2	Absturzsicherung	4
Gutes Licht am Arbeitsplatz	1	Neue ASR A 1.3	2	Neue Prüfgebiete der BG-PRÜFZERT	4
Unsichere Schnäppchen	2	Alkohol am Arbeitsplatz	3	Impressum	4
		Knieschutz	3		

Sicherheit auf Schritt und Tritt

Stürze von Leitern, Gerüsten oder Tritten gehören zu den häufigsten Unfalltypen. Durchschnittlich mindestens 4.000 Beschäftigte pro Jahr verletzen sich bei Stürzen so schwer, dass sie dauerhaft arbeitsunfähig werden. In durchschnittlich 50 Fällen verlaufen die Unfälle sogar tödlich.

Unfallursache ist in 95 Prozent der Fälle Fahrlässigkeit. Dabei gilt: Je geringer die potentielle Absturzhöhe ist, desto unvorsichtiger agieren die Beschäftigten. Rund zwei Drittel aller Absturzunfälle mit Verletzungsfolgen erfolgen aus Höhen bis zu zwei Metern.

Grundsätze zur Leitersicherheit

- ▶ Bei Arbeiten mit Leitern und Tritten vorsichtig und konzentriert vorgehen,
- ▶ ausschließlich geeignete Leitern oder Tritte benutzen, nie-

- ▶ mals Stühle, Tische u. ä. als Leitersersatz zweckentfremden,
- ▶ Leitern vor dem Gebrauch auf Beschädigung prüfen,
- ▶ Leitern standsicher aufstellen. Untergrund ggf. mit Hilfsmitteln (Unterlagen für Leiterfüße, Leiterstopper) optimieren,
- ▶ Anlegeleitern im richtigen Winkel anlegen: Stufenleitern 60 bis 70 Grad, Sprossenleitern 65 bis 75 Grad,
- ▶ Anlegeleitern nicht als Arbeitsplätze benutzen,
- ▶ beim Arbeiten auf Leitern nicht seitlich herauslehnen und auf sicheren Stand achten,
- ▶ mitgeführte Werkzeuge und Materialien in Umhängetaschen transportieren.

Diese Leitern sind die richtigen:

Anlegeleiter

Sie dürfen nur auf stabilem Untergrund verwendet werden und

benötigen außerdem einen sicheren Anlegepunkt. Muss auf hochgelegene Stellen übergestiegen werden, sollte der Leiterkopf fixiert werden.

Stehleitern

Sie sind überall einsetzbar, wo es keine sichere Anlegemöglichkeit gibt. Wichtig: auf höher gelegene Stellen darf von Stehleitern wegen Kippgefahr nicht übergestiegen werden.

Tritte, Tritthocker, Rolltritte

Im Büro und an vielen anderen Arbeitsplätzen reichen Tritte aus, um höher gelagerte Arbeitsmaterialien zu erreichen. Tritte sind maximal einen Meter hoch, Tritthocker erreichen 72 Zentimeter, Rolltritte maximal 48 Zentimeter.

Gerüste

Sie werden u. a. benötigt für

- ▶ Arbeiten in größerer Höhe,
- ▶ Tätigkeiten, die mehr als zwei Stunden dauern,
- ▶ Arbeiten, bei denen schweres Werkzeug oder Material benötigt wird (mehr als zehn Kilogramm).

www.dguv.de

Webcode 1599321 „Die Präventionskampagne gegen Sturzunfälle. Leitern und Tritte“, hier auch Verweise auf Listen geprüfter Geräte

www.bgfe.de

Menü: Medien ▶ Tipps ▶ Faltblätter für Fachkräfte ▶ Benutzen von Leitern (8/06)

Der Verein Deutscher Revisions-Ingenieure e. V. (VDRI) bietet den Vortrag „Gerüste und Leitern im Wandel“:

www.vdri.de/fachinformationen/index.htm

Gutes Licht am Arbeitsplatz

Die richtige Beleuchtung ist bei der Arbeitsplatzgestaltung aus mehreren Gründen besonders wichtig. Erstens nimmt der Mensch bis zu 90 Prozent aller Informationen über das Auge auf. Zweitens steuert Tageslicht den menschlichen Wach- und Ruherhythmus entscheidend mit. Drittens kann eine optimale Beleuchtung Wohlbefinden, Arbeitssicherheit und Leistungsvermögen steigern.

Tageslicht sollte bei der Beleuchtung von Arbeitsplätzen erste Priorität haben, darin sind sich heute die Experten einig. Sicher weiß man auch, dass eine optimale Versorgung viel höhere mitt-

lere Leuchtdichten im Gesichtsfeld erfordert als gewohnt. Kunstlicht kann und muss in unseren Breiten deshalb vor allem in den Wintermonaten Tageslichtdefizite ausgleichen, darf aber eine Versorgung mit Tageslicht nicht ersetzen.

Richtige Beleuchtung am Arbeitsplatz

Als Mindestwert für die künstliche Beleuchtung gilt ein Wert von 300 lx, doch muss die Beleuchtungsstärke der Arbeitsaufgabe und dem Raum angepasst sein. Grundsätzlich sollte die Beleuchtungsstärke möglichst gleichmäßig sein. Die Umgebung sollte nie

Mindestbeleuchtungsstärken

Art des Raumes bzw. der Tätigkeit	Nennbeleuchtungsstärke E _n	Lichtfarbe in Lux
Einfache Büroarbeiten	300	tw, nw
Bürräume	500	tw, nw
Pausen- und Kantinenräume	100–200	tw, nw
Sanitätsräume	500	tw, nw
Toiletten- und Waschräume	200	tw, nw
Verkehrsflächen und Flure	100	tw, nw

tw = tageslichtweiße Lichtfarbe, nw = neutralweiße Lichtfarbe

heller sein als das eigentliche Arbeitsfeld. Blendung, Flimmern und Flackern sollten vermieden werden.

Die abnehmende Sehschärfe bei älteren Menschen muss durch

eine Erhöhung der Beleuchtungsstärke ausgeglichen werden.

www.rz.fh-uhl.de/projects/lars/projstud/nieke/Umgeb.htm

Unsichere Schnäppchen

Die Produktanalyse 2007 des VDE-Instituts brachte erschreckende Resultate: 50 Prozent der elektrotechnischen Produkte, die das VDE-Institut jährlich in seinen Labors in Offenbach testet, bestehen die Prüfanforderungen nicht!

Noch schlimmer ist es oft um die Sicherheit von Billigprodukten vor allem aus Fernost bestellt, die ohne Sicherheitsüberprüfung in den deutschen Markt kommen. Marktrecherchen des VDE-Instituts haben ergeben, dass die Hersteller von Wasserkochern, Bügeleisen, Kaffeemaschinen oder Toastern häufig die

Sicherheitstechnik nicht ausreichend berücksichtigen.



Eine vom VDE-Institut erstellte „Hitliste“ der häufigsten Mängel nennt u. a.

- ▶ fehlende oder mangelhafte Schutzleiterverbindungen, so

dass Sicherungen nicht ausgelöst werden können,

- ▶ mangelhafte Konstruktion und Zuverlässigkeit eingesetzter ungeprüfter Bauteile wie Temperaturregler und Kondensatoren,
- ▶ zu geringe Sicherheitsabstände zu unter Spannung stehenden Teilen,
- ▶ nicht dauerhaftes Material von Kontakten in Schaltern und Temperaturreglern,
- ▶ Verwendung von Kunststoffmaterialien und Leiterplatten, die thermischen Belastungen nicht gewachsen sind und brandtechnische Anforderungen nicht erfüllen,
- ▶ mangelhafte Tischsteckdosen, die thermisch nicht belastbar sind,
- ▶ schlechtes Auslöseverhalten von Leitungsschutzschaltern,
- ▶ funktionsuntüchtige Thermo-sicherungen, die bei Kurzschluss nicht auslösen,
- ▶ nicht normgerechte Glühfasungen, wodurch die Berüh-

KMR-Liste aktualisiert

Die Liste der krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Stoffe (KMR-Liste) des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitsschutz (BGIA) wurde auf den neuesten Stand gebracht. Die Liste (Stand: Mai 2007) enthält Stoffe, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind gemäß § 5 der GefStoffV im Anhang I der EG-Richtlinie 67/548/EWG (Stand: 29. Anpassung), in der TRGS 905 „Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe“ aufgeführt werden oder in der TRGS 906 „Verzeichnis krebserzeugender Tä-

tigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV“ verzeichnet sind. Die Liste enthält nicht die komplexen Mineralöl-, Kohle- und Erdgasderivate aus der EG-Richtlinie 67/548/EWG.

▶ www.hvbg.de/d/bia/fac/kmr/kmr.pdf

In den Fängen der Angst

Ein Dossier der Wochenzeitschrift „Die Zeit“ greift ein Tabuthema auf. Mit steigendem Leistungsdruck und ständiger Sorge vor Arbeitsplatzverlust nehmen Angstkrankheiten bei den Arbeitnehmern zu, auch bei Hochqualifizierten.

▶ www.zeit.de/2007/17/Dossier-Angst

rung des Schraubgewindes möglich wird.

Alarmierend für die VDE-Experten ist auch der Missbrauch des VDE-Zeichens auf mangelhaften Produkten, die insbeson-

dere aus China auf den deutschen Markt kommen. Man versucht, dies durch intensive Marktbeobachtung zu verhindern.

▶ www.vde-institut.com

Neue ASR A 1.3 in Kraft getreten

Die Arbeitsstättenregel ASR A 1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ ist mit ihrer Veröffentlichung am 16. Juli 2007 in Kraft getreten.

Die neue Regel beruht zwar wesentlich auf der bisherigen BGV A8, konkretisiert aber die Anforderungen für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung sowie die Gestaltung von Flucht- und Rettungsplänen. Die BGV A8 wird, damit die wenigen nicht übereinstimmenden Punkte berücksichtigt werden, in Kürze angepasst.

In Planung ist zudem eine Berufsgenossenschaftliche Information (BGI 816 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz) mit

Beispielen. Die Arbeitsstättenregel ASR A 2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ wurde bereits beschlossen, aber noch nicht veröffentlicht. Vorgaben zur Sicherheitsbeleuchtung und zu Sicherheitsleitsystemen sind in den ASR A 2.3 und ASR A 3.4 enthalten.

Einige Neuerungen der ASR A 1.3: Rettungszeichen

Verwendet werden künftig nur noch quadratische Zeichen. Zur Kennzeichnung von Notausgängen und Rettungswegen sind nur noch die national und international genormten Varianten, die Kombination der zwei Rettungszeichen „Rettungsweg/Notausgang“ (E009/E010) und „Richtungsangabe“ (E001/E002), zulässig.

Optische Gestaltung von Flucht- und Rettungsplänen

Künftig muss eine Übersichtsskizze die genaue Lage in einem Gebäude darstellen, falls im Plan nur ein Teil des Gebäudes dargestellt ist. Eine Darstellung im Maßstab 1:100 ist meist sinnvoll.

Kennzeichnung von Flucht- und Rettungsplänen

Wenn Flucht- und Rettungspläne gekennzeichnet werden müssen, wird jetzt eine lang nachleuchtende Kennzeichnung nach dem Stand der Technik verlangt.

„Kennzeichnungen von Behältern und Rohrleitungen mit Gefahrstoffen“

Rohrleitungen, in denen kennzeichnungspflichtige Stoffe und

Zubereitungen transportiert werden, müssen

- ▶ in ausreichender Häufigkeit (z. B. Anfang, Ende, Wanddurchführungen),
- ▶ in unmittelbarer Nähe der gefahrenträchtigen Stellen wie Armaturen, Schiebern, Anschluss- und Abfüllstellen,
- ▶ mindestens mit der Stoffbezeichnung und dem Gefahrensymbol nach Anlage 4 gekennzeichnet werden.

▶ www.hvbg.de/d/bgz/praeavaus/sike/index.html

Fachausschuss Sicherheitskennzeichnung

▶ www.baua.de

Themen A–Z, Was gibt's Neues, Download ASR 1.3

Tabuthema Alkohol am Arbeitsplatz

Die Zahlen sprechen für sich: Durchschnittlich fünf von 100 Arbeitnehmern in Deutschland sind alkoholabhängig, weitere fünf gefährdet. In Unternehmen und Behörden sind Alkohol- und Drogen- oder Medikamentenmissbrauch weit verbreitet. Betroffene Mitarbeiter kommen aus allen Berufsgruppen und Hierarchieebenen.

Kollegen merken es meist rasch, wenn jemand „trinkt“. Unsicher sind viele Beschäftigte, wie sie sinnvoll auf eine solche Entdeckung reagieren sollten. Ist es nicht unkollegial, solche Vorfälle dem Vorgesetzten zu melden? Hintergrundwissen zum Thema Sucht kann die Entscheidung erleichtern.

Für Suchtexperten ist nicht jede Person, die gelegentlich Alkohol trinkt, suchtgefährdet. Wissenschaftlich unterscheidet man zwischen riskantem Konsum, Missbrauch und echter Abhängigkeit (= Sucht). Die Krankheit „Alkoholsucht“ aber kann – so zeigen alle Erfahrungen – am besten behandelt werden, bevor sie sich voll entwickelt hat. Je weniger sich ein



riskanter Konsum bzw. ein Missbrauch von Alkohol bereits eingeschliffen hat, desto größer ist die Chance auf eine Verhaltensänderung.

Wer also die Anzeichen einer sich möglicherweise entwickelnden Sucht aus vermeintlicher Rücksicht „übersieht“ – Freunde, Kollegen und Vorgesetzte etwa – unterstützt vielleicht die Sucht unfreiwillig. Fachleute nennen dies Co-Verhalten. Bedenken sollte man auch: Schon bei einem

Blutalkoholspiegel von 0,2 Promille kommt es zu Einschränkungen der Wahrnehmung, die u. a. zu einer erhöhten Risikobereitschaft führen können.

In vielen Unternehmen und Behörden existieren Programme zur Suchtprävention und -intervention. Schaden kann es nicht, wenn gefährdete Kollegen oder betroffene Vorgesetzte sich einmal

mit Experten wie z. B. dem Betriebsarzt über ein mögliches Problem austauschen und Möglichkeiten kennen lernen, das eigene Verhalten zu revidieren.

Infotelefon Suchtvorbeugung 02 21 / 89 20 31

Informationen der Deutschen Hauptstelle für Suchtgefahren für Betroffene und Unternehmen.

www.dhs.de

Informationen zu den Landes-

stellen für Suchtfragen, die Suchtexperten bzw. Beratungsstellen vor Ort nennen.

www.bkk.de

Suchfunktion „Alkohol“, Broschüre „Alkohol und Arbeitswelt“ für Vorgesetzte

www.bzga.de

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Menü „Themenschwerpunkte“ Suchtprävention, viele Informationen

www.anonyme-alkoholiker.de

Für Betroffene und Angehörige: Anonyme Alkoholiker

www.ak-sucht.uni-halle.de

Stufenplan zur Intervention bei Alkoholmissbrauch der Universität Halle

www.fh-bielefeld.de/filemanager/download/2928/DienstvereinbarungSUCHT.pdf

Beispiel Dienstvereinbarung

www.lzg-bayern.de/zis/online/leitfad/lfad_08.htm

Beispiel Betriebsvereinbarung

Knieschutz

In einigen Berufen werden Beschäftigte buchstäblich auf die Knie gezwungen. Im Baugewerbe oder im Bergbau beispielsweise verbringen viele Arbeiter bis zu 80 Prozent ihrer Arbeitszeit in kniender Haltung. Um die einseitige körperliche Belastung zu reduzieren, ist Knieschutz wichtig.

Einknien muss das Knie entlasten und den Druck verteilen. Dadurch sinkt das Risiko, sich Prellungen, Blutergüsse und Schürfwunden zuzuziehen. Knieschutz beugt aber auch chronischen Erkrankungen wie Schleimbeutelentzündungen, Meniskusschäden oder Gelenkver-

schleiß vor. Knieschutz gehört zur persönlichen Schutzausrüstung Kategorie II im Sinne der Richtlinie 98/686/EWG. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Knieschutz bereitzustellen. Knieschutz muss der DIN EN 14404 entsprechen, und dies muss auch durch das CE-Zeichen gekennzeichnet sein.

Schutz im Stufenprinzip

Die DIN EN 14404 unterscheidet beim Knieschutz für Arbeiten in kniender Haltung vier Stufen:

Typ 1: Knieschutz, der von der Kleidung unabhängig ist, bspw. Polster, die am Bein mit elastischen Bändern befestigt werden.

Typ 2: Der Knieschutz wird mit bzw. in der Kleidung getragen. Die Polster werden in den dafür vorgesehenen Taschen der Arbeitshose befestigt oder sind dauerhaft mit der Hose verbunden.

Typ 3: Dieser Schutz wird überhaupt nicht am Körper befestigt. Dabei handelt es sich um eine Art Auflage, die ein oder beide Knie schützt.

Typ 4: Der Knieschutz ist mit Zusatzfunktionen ausgestattet, z. B. einer Aufstehhilfe oder Rollen.

Die Norm definiert zudem zwei Leistungsstufen. Stufe 1 gilt für Knieschutz bei Arbeiten auf ebenen Bodenoberflächen. Stufe 2

gilt für Arbeiten unter schwierigen Bedingungen wie z. B. beim Knieen auf Steinen in Bergwerken und Steinbrüchen.

www.hvbg.de/d/fa_psa/sachfuss/index.html

BGZ-Fachausschuss PSA. Sachgebiet Fußschutz

www.bayerguvv.de

unter Publikationen, Unfallverhütungsvorschriften, Download GUV-R 191 „Fußschutz“



Absturzsicherung



Einrüstung für Brückensanierung



Laufsteg an Fertigteil Schalung

An hochgelegenen Arbeitsplätzen – etwa an und auf Dächern – ist die Gefahr schwerer Unfälle besonders hoch. Die dort Beschäftigten müssen Gefährdungen kennen und zudem wissen, wie sie die Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) richtig und sicher anwenden. Neben Unterweisungen sind dazu praktische Übungen unabdingbar.

Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) gegen Absturz (Anseilschutz) sichern Beschäftigte bei Arbeiten mit Absturzgefahr immer dann, wenn technische oder bauliche Schutzmaßnahmen (z. B. Geländer oder Abdeckungen) nicht möglich sind oder wenn diese nicht ausreichen. PSA gegen Absturz werden auch bei Arbeiten mit Gesundheitsgefährdung in

Behältern etc. eingesetzt. Absturzsicherungen sind z. B. Auffanggurte, Sicherheitsseile, Höhensicherungsgeräte, Steigschutzgeräte und Abseilgeräte. Rettungsgeräte dienen sowohl als Schutz beim Einsteigen in Apparate oder Behälter etc. als auch zur Rettung Verletzter oder Bewusstloser aus engen Räumen.

PSA gegen Absturz gehören – wie Atemschutzgeräte und Brandschutzkleidung – in die PSA-Kategorie III „hohe Risiken“. Sie sollen vor tödlichen Gefahren oder ernsten und irreversiblen Gesundheitsschäden schützen.

PSA gegen Absturz können ihren Zweck nur erfüllen, wenn

- ▶ sie richtig ausgewählt werden,
- ▶ sie bestimmungsgemäß benutzt werden,

- ▶ der Benutzer sich vorsichtig verhält,
- ▶ wenn der Benutzer den Gebrauch der PSA und die Arbeit damit geübt hat,
- ▶ wenn Rettungsverfahren geplant und geübt wurden und werden.

▶ www.bgfe.de/medien/startseite_medien.html

Menü: Tipps ▶ Faltblätter für Fachkräfte „für hochgelegene Arbeitsplätze“

▶ www.hvbg.de/d/fa_psa/sach/absturz/index.html

Sachgebiet 06 „Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz“

▶ www.vdri.de/downloads/fachinformationen/frankfurt_19_04_2007_verwendung_von_psa_gegen_absturz.pdf

Vortrag von Dipl.-Ing. Wolfgang Schäper, BG BAU.

Neue Prüfgebiete der BG-PRÜFZERT

Die berufsgenossenschaftlichen Prüf- und Zertifizierungsstellen haben neue Prüfgebiete in ihr Programm aufgenommen. Die Beschaffung zuverlässig geprüfter Geräte wird so erleichtert.

Druck- und Papierverarbeitung (DP), Maschinenbau, Fertigungssysteme, Stahlbau (MFS)

- ▶ Bürogeräte
- ▶ Büromaschinen
- ▶ Geldbearbeitungsmaschinen
- ▶ Postbearbeitungsmaschinen
- ▶ Lagereinrichtungen
- ▶ Lagereinrichtungen und -maschinen

Weitere Informationen:
Fachausschuss Druck- und Papierverarbeitung (DP)

▶ www.bgdp.de/pages/maschinenpruefung/index.htm

Fachausschuss Maschinenbau, Fertigungssysteme und Stahlbau (MFS)

▶ www.bg-metall.de/fachausschuss_mfs/index.htm

Informationen zur Prüfung und Zertifizierung von Luftbefeuchtungsanlagen

▶ www.bgdp.de/pages/maschinenpruefung/luftbefeuchtung.htm

IMPRESSUM

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 4/2007

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: Bayer. GUVV/Bayer. LUK

Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin München,
Ulrike Renner-Helfmann, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Redaktionsbeirat: Sieglinde Ludwig, Michael von Farkas, Thomas Neeser

Anschrift: Bayer. GUVV, Ungererstr. 71, 80805 München

Bildnachweis: BG Bau, Bernd Pagel, DAK

Gestaltung und Druck: Mediengruppe Universal, München

 Ihr Draht zur SiBe-Redaktion: SiBe@bayerguvv.de

Forum für Gesundheit und Sicherheit an Schulen

Dillinger Verkehrs- und Sicherheitstage

Wie bleiben Schüler gesund und wie können Unfälle vermieden werden? Diesen Fragen stellte sich der 2. Dillinger Verkehrs- und Sicherheitstag in der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung am 19. Juli 2007.

Mehr als 300 Gäste, darunter zahlreiche Fachberater für Verkehrs- und Sicherheitserziehung, Schulleiter und Lehrkräfte, waren der Einladung der Akademie und des Kultusministeriums gefolgt, um sich in einem dicht gedrängten Fachprogramm informieren zu lassen. Der Direktor der Akademie Thomas Sachsenröder und MR Horst Hartwig als Vertreter des Kultusministeriums begrüßten sie.

Die Unfallzahlen lassen sich nur dann weiter senken, wenn Schulen und Unfallversicherungsträger ihre bewährte enge Zusammenarbeit weiter fortsetzen. Dies betonte der Geschäftsführer des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK, Elmar Lederer, in seiner Rede und wies auf die vielen Projekte seines Hauses zur Sicherheit und Gesundheit der Schüler hin.

Gesunde, sichere Schule in der Praxis

Das vielfältige Programm, das der Leiter des Seminar Bayern Markus Wörle konzipiert hatte, wurde hauptsächlich von den Präventionsfachleuten des Bayer. GUVV bestritten:

- ▶ Dr. Elke Frenzel stellte das Konzept des „Lernfördernden Klassenzimmers“ vor: Pflanzen und dazu passende Wandflächengestaltung tragen dazu bei, dass sich Schüler im Klassenzimmer wohlfühlen und Verantwortung für ihre Arbeitsräume übernehmen.
- ▶ In seinem Vortrag zum Thema „Bau und Einrichtung von Schulgebäuden“



Elmar Lederer, Geschäftsführer des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK bei der Eröffnung



Dr. Elke Frenzel stellt das „Lernfördernde Klassenzimmer“ vor



Werner Zimmnik, Bayer. GUVV, informiert am Stand

konzentrierte sich Klaus Ruhsam auf den Schwerpunkt Außen- und Grünanlagen, um das Auge der Lehrkräfte für typische Konstruktionsmängel und Planungsfehler bei der Umgestaltung von Pausenhöfen zu schärfen.

- ▶ Peter Schraml stellte neue Ansätze zur Verkehrs- und Sicherheitserziehung bei Menschen mit Beeinträchtigungen vor. Der Erwerb einer größeren Mobilität kann – je nach Art der körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung – eine ganz unterschiedliche Methodik bei der Vorbereitung der jungen Menschen auf die Realsituationen erfordern.
- ▶ Der Film zur Gewaltprävention „Nicht wegschauen! – Was tun bei Mobbing?“ wurde von Katja Seßlen vorgeführt und kommentiert.
- ▶ Dr. Birgit Wimmer referierte zum Thema „Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht“, eine Thematik, die besonders bei Lehrkräften mit den Fä-

cherverbindungen Chemie, Physik und Biologie auf großes Interesse stieß.

Walter Schreiber von der Unfallkasse München demonstrierte mit eindrucksvollen Bildern von Brandsituationen in Schulgebäuden die Notwendigkeit der Brandschutzerziehung für Kinder

Begleitend zu den Workshops und einzelnen Vorträgen konnten sich die Besucher an verschiedenen Ständen im Innenhof über die Angebote verschiedener Institutionen informieren. Die Polizeiinspektion Dillingen, die Landesverkehrswacht, der ADAC und der Vogel-Verlag stellten ihre Materialien vor. Am Messestand des Bayer. GUVV/der Bayer. LUK standen Dr. Erich Leidl und Werner Zimmnik den Besuchern für Fragen zur Verfügung.

Autorin: Katja Seßlen, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

Begleitetes Fahren mit eine Erfolgsgeschichte

17

„Begleitetes Fahren mit 17“ ist in Bayern seit dem 1. September 2005 möglich. Es wurde nach guten Erfahrungen in anderen Ländern wie beispielsweise Schweden eingeführt, um einem drängenden Problem zu begegnen: Junge Fahrer verunfallten viel zu häufig. Sie waren – gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil – ungefähr dreimal häufiger in Unfälle verwickelt und kamen vor allem auch entsprechend häufig im Straßenverkehr zu Tode.

Junge Fahrer dürfen beim „Begleiteten Fahren mit 17“ mit 16,5 Jahren mit der Führerscheinausbildung beginnen und nach bestandener „ganz normaler“ Prüfung ab dem 17. Geburtstag mit spezieller Begleitung selbst fahren und Fahrpraxis sammeln. Mit 18 dürfen sie dann auch ohne Begleiter fahren. Die Begleiter müssen mindestens 30 Jahre alt sein, seit mindestens fünf Jahren den Führerschein haben, dürfen nicht mehr als drei Punkte in Flensburg haben und müssen namentlich in der Prüfbescheinigung eingetragen sein.

Begleitetes Fahren wird gut angenommen

Die Möglichkeit des früheren Führerscheinerwerbs zum „Begleiteten Fahren mit 17“ wird sehr häufig genutzt. 2006 nahmen in Bayern 43.547 junge Menschen an dem Modellversuch teil. Im ersten Halbjahr 2007 waren es schon über 25.000 Jugendliche, die so früher ihre besondere Fahrerlaubnis bekommen haben. Bleibt die Entwicklung so, dann wird 2007 jeder dritte 17-jährige Jugendliche am „Begleiteten Fahren mit 17“ teilnehmen. Bundesweit haben sich bereits rund 230.000 Fahranfänger an dem Modellversuch beteiligt, der mittlerweile in allen Bundesländern (außer in Baden-Württemberg) durchgeführt wird.

Positive Bilanz ...

Bisherige Beobachtungen der Teilnehmer zeigen ein sehr positives Bild: Der TÜV SÜD hat ermittelt, dass nicht nur die Erfolgsquote der Teilnehmer bei den Führerscheinprüfungen (76 %) höher ist als bei den übrigen Bewerbern (nur 72 %). Vor allem auch hinsichtlich des Unfallgeschehens sind die Teilnehmer am Modellversuch auffällig „unauffällig“. Im ersten Halbjahr 2007 stellte die Polizei in Bayern lediglich 43 Unfälle mit insgesamt 43 Verletzten fest. Dies ist statistisch gesehen ein erfreulich niedriger Wert von lediglich 0,03 % aller polizeilich erfassten Unfälle. In ganz Bayern wurden lediglich 18 Verstöße gegen die Begleitaufgaben festgestellt, was neben Bußgeld und Punkten in Flensburg vor allem den Widerruf der Fahrerlaubnis zur Folge hat. Eine Konsequenz, die offenbar vor Alleinfahrten abhält. Die bundesweiten Zahlen sind vergleichbar.

... durch mehr Fahrerfahrung

Gegenwärtig scheinen sich die mit der Einführung des „Begleiteten Fahrens mit 17“ verbundenen Hoffnungen auf positive Wirkungen für die Verkehrssicherheit eindrucksvoll zu bestätigen. Der Ansatz ist offensichtlich richtig. Ziel war es, den jungen Fahrern in der ersten Zeit nach der Führerscheinprüfung eine Phase der sicheren Fahrerfahrung zu ermöglichen – vor der ersten Alleinfahrt und vor den besonders riskanten Fahrten mit Gleichaltrigen. Denn zu wenig Erfahrung und die jugendliche Neigung zu riskantem Verhalten sowie der häufig negative Einfluss gleichaltriger Mitfahrer führen erwiesenermaßen zu besonders vielen Unfällen.

Im Durchschnitt bekommt ein Pkw-Führerscheinerwerber in der Fahrschule zwischen 500 und 1.000 Kilometer Fahrpraxis. Er braucht aber viel mehr, um das Fahrzeug im komplexen Verkehrsgesche-





hen sicher zu beherrschen. Das zeigt seit Jahren die Unfallkurve, die nach dem klassischen Führerscheinerwerb von Jahr zu Jahr deutlich sank, je mehr Kilometer und Fahrerfahrung hinzukamen. Durch das „Begleitete Fahren mit 17“ kommen nun vor dem achtzehnten Geburtstag – und damit vor den bis dato relativ unfallreichen Fahrten – zumeist etliche „sichere Kilometer“ hinzu.

Wichtiger Pluspunkt: Die Begleitung

Der wohl entscheidende Unterschied der beiden Lernphasen liegt in der verbindlichen Anwesenheit des Begleiters in der Zeit des Fahrerfahrungsaufbaus. Die Unerfahrenheit nimmt in geschützter Umgebung immer mehr ab und die Sicherheit gewinnt. Der Begleiter mit seinem „hohen Alter“ von mindestens 30 Jahren hat offensichtlich durch seine bloße Anwesenheit einen positiven Einfluss auf das Fahrverhalten. Dies ist nicht wirklich überraschend, kann doch fast jeder bei der Rückschau auf die eigenen ersten Fahrerjahre bestätigen, dass es einen großen Unterschied macht, ob die gleichaltrigen Freunde, ältere Semester oder gar die eigenen Eltern mitfahren.

Auch später weniger Unfälle

Die Begleitphase wirkt auch nach dem achtzehnten Geburtstag weiter positiv. Die Teilnehmer des Modellversuches begingen nach Aussage des Bundesverkehrsministeriums rund 20% weniger Verkehrsverstöße und hatten rund 30 %

weniger Unfälle als ihre Altersgenossen. Auch gab es nur halb so viele Fahrten unter Alkohol- und Drogeneinfluss. In Niedersachsen wurde festgestellt, dass die Teilnehmer des „Begleiteten Fahrens“ 28,5 % weniger Unfälle und 22,7 % weniger Verkehrsverstöße verursachten als sonstige Fahranfänger.

Nutzen auch für den Begleiter

Ein weiterer positiver Effekt des begleiteten Fahrens ist eine verstärkte Beschäftigung der Begleiter mit dem Thema Verkehrssicherheit. Dies ist unabhängig davon, ob nun der Begleiter sein Verkehrssicherheitswissen im Vorfeld selber vertieft, um sich auf die neue Rolle vorzubereiten oder ob er „nur“ durch die Fahrten mit dem frisch ausgebildeten 17-Jährigen dazu lernt. Es entstehen für alle Beteiligten vielfältige Lernsituationen. Für die Begleiter gibt es ganz nebenbei eine kostenlose Fortbildung zur Verkehrssicherheit und darüber hinaus noch eine weitere „private Chance“.

Begleiter und Fahranfänger haben durch das „Begleitete Fahren“ etwas Neues, was sie gemeinsam tun können und verbringen so mehr Zeit miteinander. Häufig sind die Beifahrer die Eltern des jungen Fahranfängers, so dass das „Begleitete Fahren“ auch auf das Miteinander in den Familien einen positiven Effekt haben kann. Je besser die gemeinsame Kommunikation während des Fahrens ist, desto eher macht es allen Beteiligten Spaß und

dann wird es eher zu vielen „begleiteten Kilometern“ kommen – was dem Erfolg des Einzelnen wie dem Modellversuch gut tut.

Dass gute Kommunikation zwischen Fahrer und Beifahrer im Auto auch viel mit Akzeptanz der Rollenverteilung und Klarheit darüber zu tun hat, wer fährt, weiß jeder, der schon mal mit einem besserwisserischen Beifahrer unterwegs war. Gutes Autofahren ist eine Kunst – ebenso, wie ein guter Beifahrer oder Begleiter zu sein.

Eine echte Erfolgsgeschichte

Das „Begleitete Fahren mit 17“ ist als Modellversuch bisher eine echte Erfolgsgeschichte, für die es sich lohnt zu werben. Es ergänzt das bisherige, der Führerscheinausbildung folgende Angebot von Sicherheitstrainings (wie sie z. B. die Verkehrswachten anbieten), aber es ersetzt sie nicht, denn auch erfahrene Fahrer können immer wieder etwas dazulernen und viel für ihre Sicherheit tun. In Bayern waren im Jahr 2006 von den 911 Verkehrstoten 98 junge Menschen zwischen 18 und 21 Jahren. Das „Begleitete Fahren mit 17“ ist eine neue, große Chance, die Zahl der Unfallopfer im Straßenverkehr weiter zu senken und zwar in der Zielgruppe, in der sie besonders häufig sind. Diese Chance sollte genutzt werden.

Nähere Informationen zum „Begleiteten Fahren mit 17“ gibt es bei der Landesverkehrswacht Bayern (www.verkehrswacht-bayern.de) oder beim Bayerischen Innenministerium (www.stmi.bayern.de)

Autor:
**Rainer Salz, Landesgeschäftsführer
der Landesverkehrswacht Bayern e.V.**

SERIE: Das wissenswerte Urteil

Helmmuffeln drohen rechtliche Nachteile im Schadensfall

An dieser Stelle stellen wir sonst wissenswerte Urteile aus dem Bereich des Unfallversicherungsrechtes vor. Ausnahmsweise durchbrechen wir in der vorliegenden Ausgabe diesen Grundsatz und unternehmen stattdessen einen Ausflug in das Zivilrecht.

Eine spektakuläre Szene im Fernsehen: Sturz mit dem Fahrrad bei 50 km/h.

Hätte der Radrennprofi Alexander Winokurow am 12.06.2004 bei der Tour de Swiss keinen Helm auf dem Kopf getragen, hätte er diesen Tag wohl nicht überlebt. Der Sportler war mit dem Rennrad auf abschüssiger Strecke mit ca. 50 km/h ausgerutscht und dann in eine Verkehrsinsel geknallt. Das Fernsehen übertrug mehrfach die spektakuläre Szene, wie er hart auf dem Asphalt aufschlug und mit der Schulter gegen ein Verkehrsschild schlitterte, wobei er sich zunächst die Bänder in der Schulter abriß. Aber glücklicherweise trug Winokurow einen modernen Helm und der rettete ihm das Leben. Sein Kopf prallte mit der rechten Seite so hart auf den Boden, dass der Helm auf der linken Seite aufplatzte. Die Knautschzone des Helms leistete gute Arbeit, denn Winokurow trug am Kopf nur eine Gehirnerschütterung davon.

Hightech-Fahradhelme schützen Kopf und Hirn

Während ein sogenannter Sturzring, wie er noch in den 70er-Jahren verwendet wurde, lediglich aus mehreren mit Sägemehl gefüllten Lederwürsten besteht, sind moderne Helme wirkliche Hightech-Produkte. Der Kern besteht aus Polyesterol, also einer Art Styropor, zusätzlich schützt eine harte Polycarbonat-Außenhaut. In speziellen Fertigerungsverfahren werden die harte Außenhaut und der Schaumkern verschweißt.

Namhafte Hersteller verstärken ihre Helme mit einer Gitterkonstruktion, die mit in den Schaumkern eingeschweißt wird. Grund: Das Gitter verteilt die Energie eines Aufpralls gleichmäßig auf den gesamten Helm. So werden Belastungsspitzen am Kopf deutlich vermindert.

Doch trotz der Gefahren, die beim Fahrradfahren sowohl auf der Straße als auch im Gelände lauern, gibt es nach wie vor Fahrer, die sich ohne Helm aufs Rad schwingen. Dabei gibt es immer mehr Erfahrungswerte, dass der allergrößte Teil der schweren und tödlichen Kopfverletzungen bei Radfahrern mit einem Helm vermeidbar gewesen wären.

Wie effektiv schützt ein Helm nun? Um das exakt feststellen zu können, misst man die Energie und Beschleunigung, die Kopf und Gehirn erleiden, wenn der Fahrradfahrer mit dem Kopf mit 20 km/h gegen ein Hindernis prallt. Die Energie aus der Geschwindigkeit wird bei einem solchen Aufprall in Verformungsenergie umgewandelt – gut, wenn sich dabei der Helm verformen kann, schlecht, wenn es der ungeschützte Kopf des Fahrradfahrers ist. Insofern besteht vielleicht eine gewisse Parallele zu den Crashtests bei Autos, die sicherlich fast jeder in Zeitlupenaufnahmen bereits einmal im Fernsehen gesehen hat: Fährt ein Pkw gegen eine Wand, verformen sich Motorhaube und Kotflügel, Teile des Motorblocks und die Scheiben bersten. Beim Fahrer kommt von der ursprünglichen Energie nur noch verhältnismäßig wenig an.

Die Knautschzone des Fahrradfahrers ist bei einem Frontalaufprall einzig und allein der Helm auf dem Kopf. Er fängt die Wucht

des Aufpralls ab. Trägt der Fahrradfahrer keinen Helm, wirken auf seinen Kopf selbst bei einem „Crash“ mit nur 20 km/h erhebliche Kräfte, die auch bei einer nicht als „schnell“ empfundenen Geschwindigkeit bereits zu tödlichen Kopfverletzungen führen können. Der Helm „schluckt“ die auftretende Energie und kann sie daher unter die für den Fahrer tödliche Schwelle drücken. Helmmuffeln sind also nicht zu beneiden, denn sie riskieren schwerste Verletzungen von Kopf und Gehirn.

Nicht nur in voller Fahrt, auch beim Losfahren oder beim scheinbar harmlosen Sturz aus dem Stand sind schwerste Verletzungen möglich. Denn die Halsmuskulatur allein kann den Kopf beim Sturz nicht ausreichend abfangen. Hilfreich auch hier der Fahrradhelm. Er schützt außerdem besonders beim Aufprall auf Kanten und spitze Gegenstände.

Rechtliche Konsequenzen der technischen Entwicklung für den alltäglichen Straßenverkehr

Im Schadensersatzrecht gilt nicht das „Alles-oder-nichts-Prinzip“. Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält eine Regel, die vorgibt, dass Schadensersatzansprüche entsprechend dem Ausmaß ihrer Verursachung oder eben Mitverursachung nur teilweise bestehen können. Ein Schadensersatzanspruch kann also einer sogenannten Haftungsquote unterliegen, wobei es bei einem massiven Mitverschulden sogar zu einem vollständigen Ausschluss kommen kann.

So wäre es auch mit dem Gerechtigkeitsgedanken nicht mehr in Einklang zu bringen, den Schädiger mit der vollen Ersatzpflicht



Quelle: www.pixolio.de

zu belasten, wenn der „Biker“ es ohne Weiteres und auf zumutbare Weise in der Hand gehabt hätte, seinen eigenen Schaden jedenfalls zu minimieren. Dies entspricht dann der Rechtsfigur des Mitverschuldens, die das Zivilrecht entsprechend der oben dargestellten Vorgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches ohnehin kennt.

Allerdings ist Fahrradfahrer nicht gleich Fahrradfahrer. Es gibt die vielfältigsten Motivationen und daran orientierte Ausgestaltungen, ein Fahrrad zu benutzen und dementsprechend auszurüsten. Die einen nutzen es als billige Möglichkeit, sich gemächlich in der Innenstadt fortzubewegen oder als Transporthilfe nach einem Einkauf im Supermarkt; die anderen nutzen es als Sportgerät und fahren entsprechend flott und ambitioniert selbst im Straßenverkehr. Alle diese Fahrradnutzer über „einen Kamm zu scheren“ und sie bezüglich des Helmschutzes pauschal haftungsrechtlich gleich zu behandeln, erscheint wiederum ebenfalls nicht sachgerecht. Denn immerhin existiert (noch) keine zwingende Helmpflicht und ein generell und pauschal anzusetzendes Mitverschulden beim Radeln ohne Helm würde die Schädiger einseitig unverhältnismäßig begünstigen.

Voller Schadensersatz, wenn ein Helm schlimme Folgen vermieden hätte?

Die Rechtsprechung befindet sich also in einem Dilemma: Einerseits kann sie die Augen vor der oben skizzierten technischen Entwicklung und den bekannten Folgen für

das Unfallgeschehen nicht verschließen, aber andererseits existiert – anders als z. B. bei der Gurtpflicht – keine gesetzliche Verpflichtung, einen Fahrradhelm tragen zu müssen. Wie löst die Rechtsprechung nun dieses Problem? Sie unterscheidet nach Fallgruppen bzw. Sachverhaltskonstellationen. Der „normale“ Fahrradfahrer ist – eine ordentliche und umsichtige Fahrweise unterstellt – grundsätzlich am wenigsten gefährdet, jedenfalls nicht durch seine eigene Fahrweise bzw. seine im Hintergrund stehende Motivation, sich mit dem „Drahtesel“ mehr oder weniger gemütlich fortzubewegen. Anders die im Allgemeinen sportlicheren Fahrer von Rennrädern oder Mountainbikes, die sich wesentlich auch aus sportlichen Ambitionen heraus aufs Rad geschwungen haben. Sie sind daher vom Grundansatz her auch einem höheren Eigengefährdungspotenzial ausgesetzt. Also sind auch zumutbare Eigenschutzmaßnahmen wie der Fahrradhelm eher zu verlangen, mit der Folge, dass es eine „Fahrlässigkeit gegen sich selbst“ darstellt, diese Möglichkeiten des Eigenschutzes nicht zu nutzen.

Der Sachverhalt:

Zu einem vollständigen Ausschluss kam es in einem Urteil des Oberlandesgerichtes Düsseldorf (Az.: I – 1 U 182/06). Das Gericht hatte über die Schadensersatzklage eines Hobbyradlers zu entscheiden, der mit seinem Rennrad stürzte, als er nach Durchfahren einer Rechtskurve plötzlich einen Traktor mit breitem Heula-

der vor sich sah. Der Radfahrer erlitt bei der Kollision mit dem Nutzfahrzeug schwere Kopfverletzungen. Dem Radfahrer war zwar bereits anzulasten, dass er viel zu schnell in die unübersichtliche Kurve eingefahren war, das Oberlandesgericht ging jedoch noch weiter und stellte zusätzlich ein Mitverschulden des Radfahrers fest, weil er keinen Schutzhelm trug. Zwar sei einem herkömmlichen Freizeitfahrer ohne sportliche Ambitionen nicht ohne Weiteres ein Kopfschutz abzuverlangen, doch sei die Lage bei besonders gefährdeten Radfahrergruppen wie z. B. Rennradfahrern anders zu beurteilen. Hier habe jeder die Obliegenheit (also die Verpflichtung sich selbst gegenüber), sich durch einen Schutzhelm vor Kopfverletzungen zu schützen, urteilte das Oberlandesgericht Düsseldorf. Damit standen dem schwerverletzten Radfahrer im Ergebnis keinerlei zivilrechtliche Ansprüche zu.

Anders die gesetzliche Unfallversicherung

Zwar kommt es bei der Abwägung und Bewertung von Fremdverschulden und Eigenverschulden stets auf alle Besonderheiten des jeweiligen einzelnen Sachverhaltes an, so dass sich feste Haftungsquoten in diesem Bereich kaum festschreiben lassen; jedoch kann als Faustregel gelten, dass ein Fahrradfahrer, der ohne einen Helm zu tragen durch einen Verkehrsunfall zu Schaden gekommen ist, die ungekürzte Durchsetzung seiner zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche zumindest stark gefährdet. Gleichzeitig wird daran abermals eine Stärke des Leistungssystems der gesetzlichen Unfallversicherung deutlich, das die bürgerlichrechtliche Rechtsfigur des Mitverschuldens zur Anspruchskürzung nicht kennt: Bei Vorliegen aller nach dem SGB VII erforderlichen Voraussetzungen, z. B. bei einem Wegeunfall erhält der Versicherte alle Leistungen. Trägt ein Arbeitnehmer oder ein Schulkind keinen Helm auf Schul- oder Arbeitsweg und erleidet einen Wegeunfall, gibt es keine Anspruchskürzung. Trotzdem ist unser Appell: Tragen Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit und als Vorbild auf dem Fahrrad einen Helm.

Autor: Rainer Richter
Leiter der Rechtsabteilung des Bayer. GUVV

SERIE: Fragen und Antworten zum Unfallversicherungsschutz

Uns erreichen täglich viele Anfragen zum Unfallversicherungsschutz. In dieser Serie drucken wir einige interessante Beispiele ab, die immer wieder Sachbearbeiter in den Kommunen und staatlichen Verwaltungen vor große Hürden stellen.

Herr B. von der Fachschule für Altenpflege G. fragt:



Seit Beginn des Schuljahres 2006/2007 besteht ein generelles Rauchverbot an bayerischen Schulen. Die (erwachsenen) Schüler der privaten Fachschule für Altenpflege rauchen in den Mittagspausen außerhalb des Schulgeländes. Unter Umständen soll den Schülern auch während der kürzeren Vormittagspausen das Rauchen außerhalb des Schulgeländes gestattet werden. In diesem Zusammenhang ergibt sich die Frage, ob in beiden Fällen, also während dieser Pausen, Versicherungsschutz in der Unfallversicherung besteht?

Antwort:



Sehr geehrter Herr B., wird die in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherte Tätigkeit aus eigenwirtschaftlichen Gründen unterbrochen, entfällt für die Dauer dieser Unterbrechung der Unfallversicherungsschutz. Rauchen zählt zu den unversicherten eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten.

Schüler, die allein des Rauchens wegen das Schulgelände verlassen, sind daher außerhalb des Schulgeländes nicht mehr gesetzlich unfallversichert. Das Gleiche gilt im Übrigen für Arbeitnehmer, die, allein um zu rauchen, ihren Arbeitsplatz verlassen.



Auch bei einem Skiunfall im Schul-Skikurs gesetzlich unfallversichert

Die Stadt E. fragt an:



Genießen begleitende erwachsene Personen, die eine Schulveranstaltung unterstützen, auch gesetzlichen Unfallversicherungsschutz? Wir fragen deshalb an, da eine sogenannte Stadtrallye mit „ehrenamtlicher“ Unterstützung von Erwachsenen (zusätzlich zu den Lehrkräften) stattfinden soll.

Antwort:



Sehr geehrte Damen und Herren, für die als „ehrenamtliche“ Betreuer einer Schulveranstaltung mitwirkenden Erwachsenen besteht ebenfalls gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, wenn sie nach Weisung des Veranstalters wie dessen Beschäftigte tätig werden.

Das Gymnasium in H. fragt:



Ich möchte Ihnen anzeigen, dass wir unseren nächsten Schul-Skikurs der 8. Klassen wieder in Österreich durchführen und zwar in St. Johann/Tirol.

Wir hatten die letzten drei Jahre jedes Mal Ärger mit der Krankenhausverwaltung in St. Johann, die Ihre Bescheinigungen (E123) nicht akzeptieren wollte und auch schwer verletzte Schüler in teilweise unqualifizierter Weise nach persönlichen Versicherungsdaten „befragte“. Ich kann nicht vollmundig bei den Elterninformationen zu den Skikursen verkünden, dass im Falle eines Schulunfalls alles über den Bay. GUVV läuft und gleichzeitig die Bescheinigung E123 in den Papierkorb werfen. Ich bitte um Nachricht zu dieser Problematik.

Zum Schluss noch etwas Erfreuliches: Wir hatten im März einen Schüler, der sich noch kurz vor Kursende beide Beine gebrochen hat und nicht mit dem normalen Bus nach Hause fahren konnte. Die telefonische Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern Ihres Hauses (Klärung des Rücktransports, Kostenübernahme, Kooperation mit der Zusatzversicherung) hat hervorragend funktioniert, genau wie der eigentliche Rücktransport. Vielen Dank dafür, auch im Namen der Eltern!

Antwort:



Sehr geehrter Herr O., sollte eine Behandlung wegen eines Schul-Skiunfalls im Krankenhaus St. Johann notwendig werden, legen Sie bitte wie bisher die Blanko-Anspruchsscheine E123, nach entsprechender Ergänzung mit den noch notwendigen Daten, der Krankenhausverwaltung für die kostenlose Behandlung vor. Sollten wieder Schwierigkeiten bei der Akzeptanz des Anspruchsscheins auftreten, auf keinen Fall einer Privatbehandlung zustimmen. Das heißt, nicht vorab irgendwelche Zahlungen an das Krankenhaus leisten!

Nehmen Sie aber bitte sofort telefonischen Kontakt mit unserem Haus auf (089/36093-0). Wir werden uns dann umgehend direkt mit dem Krankenhaus in Verbindung setzen.

Wir wünschen Ihnen vorab schöne Skitage in Österreich, viel Schnee und vor allem ein unfallfreies Skivergnügen.

Rechtsanwalt K. fragt:



Sind Transporte von Schülern durch Lehrer in Privatautos versichert? Insbesondere wenn diese Fahrten zu Schulveranstaltungen erfolgen?

Antwort:



Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt K., gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2b Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) besteht während des Zurücklegens des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges, auch wenn dieser durch eine Fahrgemeinschaft verlängert wird, der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dabei ist die Wahl des Verkehrsmittels freigestellt. Das Zurück-

legen des Schul- und Heimwegs im Auto einer Lehrkraft ist somit für den Schüler versichert.

Bei einer Fahrt während des Schulbesuchs in einem Fahrzeug einer Lehrkraft, etwa zu einer auswärtigen Schulveranstaltung, handelt es sich um einen sogenannten Betriebsweg, der gem. § 8 Abs. 1 SGB VII ebenfalls unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels unter Versicherungsschutz steht. Wesentlich ist, dass die externe Veranstaltung durch den Schulleiter zu einer Schulveranstaltung erklärt wurde.

Wir müssen in diesem Zusammenhang aber auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21.02.2005 (KWMB I S. 113) verweisen, wonach die Benutzung privater Kraftfahrzeuge durch Begleitpersonen und Schüler im Rahmen von Fahrten und Exkursionen nur in begründeten und vom Schulleiter eigens genehmigten Ausnahmefällen zulässig ist.

Autor: Klaus Hendrik Potthof, stv. Leiter des Geschäftsbereichs Rehabilitation und Entschädigung beim Bayer. GUVV

Unfallversichert bei der Weihnachtsfeier und beim Betriebsausflug – aber Achtung bei Alkohol!

Mitarbeiter, die bei einer betrieblichen Weihnachtsfeier oder dem Betriebsausflug verunglücken, stehen grundsätzlich unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Fällt zum Beispiel ein Kollege beim Schmücken des Raumes von der Leiter, trägt die gesetzliche Unfallversicherung die Kosten für die medizinisch notwendigen Heil- und Rehabilitationsmaßnahmen.

Voraussetzung: offizielle Feier

Der Schutz gilt allerdings nur, wenn es sich um die offizielle Weihnachtsfeier oder den Betriebsausflug des Betriebes oder der Abteilung handelt – auch außerhalb der Arbeitszeit. Der Arbeitgeber oder die Unternehmensleitung müssen zudem die Veranstaltung billigen, fördern – und mitfeiern. Schließlich soll die Weihnachtsfeier die Verbundenheit zwischen allen Betriebsangehörigen fördern. Das heißt: Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gilt nicht bei privaten Feiern, wenn sich zum Beispiel Kollegen abends privat zum Essen treffen oder die offizielle Weihnachtsfeier

im privaten Rahmen verlängern. Nicht versichert sind teilnehmende Familienangehörige und Gäste, auch wenn sie offiziell eingeladen sind.

Alkoholgenuss gefährdet Versicherungsschutz

Alkohol kann den Versicherungsschutz gefährden. Ist etwa ein Unfall auf dem Nachhauseweg auf Alkoholgenuss zurückzuführen, erlischt der Unfallversicherungsschutz. Wer Alkohol getrunken hat, sollte deshalb für den Nachhauseweg öffentliche Verkehrsmittel oder das Taxi nehmen.

Wechsel in der Geschäftsführung bei Bayer. GUVV und Bayer. LUK

Der neue stellvertretende Geschäftsführer Michael von Farkas stellt sich vor

UV-aktuell: Herr von Farkas, zum 1.4.2007 haben Sie Ihr neues Amt als stv. Geschäftsführer beim Bayer. GUVV und bei der Bayer. LUK angetreten. Welche Funktionen hatten Sie zuvor inne?

Von Farkas: Ich bin seit November 1993 beim Bayer. GUVV und der Bayer. LUK (damals noch Staatl. Aufsichtsbehörde für Unfallversicherung) tätig und leitete hier zunächst bis März 2001 die Rechtsabteilung mit den Arbeitsschwerpunkten Regress und Rechtsmittel. Anschließend war ich sechs Jahre lang bis zu meinem Wechsel in die Geschäftsführung Leiter des Geschäftsbereichs II Rehabilitation und Entschädigung und war damit für unsere – neben der Prävention – eigentliche Kernaufgabe verantwortlich.

Vor meinem Einstieg als Führungskraft in das Praxisgeschäft eines gesetzlichen Unfallversicherungsträgers war ich elf Jahre lang beim Spitzenverband (dem damaligen BAGUV und späteren BUK) als Referent für Unfallrecht tätig und als solcher in die Beratung der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand in allen Fragen des Versicherungs- und Leistungsrechts eingebunden. Daneben war ich damals als Betriebsratsvorsitzender ein häufig konsultierter Ansprechpartner für Belegschaft und Geschäftsleitung.

UV-aktuell: Welche Schwerpunktthemen standen in Ihrer zuletzt ausgeübten Funktion als Leiter des Geschäftsbereichs II im Vordergrund?

Von Farkas: Ein durchgehender Arbeitsschwerpunkt lag zweifellos in der Neuausrichtung der Aufbau- und Ablauforganisation des Geschäftsbereichs. Ziel war und ist es, unser Haus so aufzustellen,



dass wir unsere Kernaufgabe einer umfassenden, zeitnahen und kundenorientierten Leistungserbringung kompetent erfüllen können. Dies konnte nur dadurch gelingen, dass die notwendigen Veränderungsprozesse gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erarbeitet und umgesetzt wurden.

Wichtig war und ist es aber auch, sich dem technologischen Wandel zu stellen und für eine fachliche Weiterentwicklung des Personals rechtzeitig Sorge zu tragen. Insofern war es unsere Handlungsmaxime, durch Rationalisierungsprozesse freier werdendes Personal mit Umschulungsmaßnahmen für andere Aufgaben zu qualifizieren und gebotene Personalreduzierungen allein im Wege der Fluktuation zu erreichen.

UV-aktuell: Worin sehen Sie die Hauptaufgaben in Ihrer neuen Funktion als stellvertretender Geschäftsführer?

Von Farkas: Meine Funktion ist ja – wie die meines Amtsvorgängers – zweigeteilt: Zum einen trage ich als Leiter des Geschäftsbe-

reichs III Recht und Verwaltung die Personalverantwortung für die Kolleginnen und Kollegen aus den Bereichen Regress und Rechtsmittel, Allgemeine Verwaltung, Mitglieder und Beiträge sowie Informationstechnologie. Zum anderen unterstütze ich in meiner Funktion als stv. Geschäftsführer den seit April amtierenden Geschäftsführer Elmar Lederer in der Leitung unserer beiden Unternehmen. Wichtig sind dabei sowohl die kooperative Führung und Einbindung aller Mitarbeiter als auch eine stets vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Organen der Selbstverwaltung.

Ein Schwerpunktthema ist zweifellos die von der Bundesregierung für die laufende Legislaturperiode angestrebte Reform der gesetzlichen Unfallversicherung mit maßgeblichen Modifikationen sowohl des Organisations- als auch des Leistungsrechts. Diesen Prozess kompetent zu begleiten, zu kommunizieren und ggf. die entsprechenden organisatorischen Maßnahmen für eine Umsetzung der neuen Zielvorgaben auf den Weg zu bringen, wird uns in der nächsten Zeit intensiv beschäftigen.

Frauen am Zug

Die Feuerwehren werben um Frauen

Die bayerischen Feuerwehren wollen mehr Frauen für den Feuerwehrdienst gewinnen. Von den über 320.000 Feuerwehrleuten in Bayern sind nur sechs Prozent Frauen. Viel zu wenig, wie der Vorsitzende des Landesfeuerwehrverbandes Alfons Weinzierl auf der Delegiertenkonferenz der Freiwilligen Feuerwehren am 14./15. September in Bad Gögging erklärte. Frauen brächten wichtige Voraussetzungen wie Teamfähigkeit und Belastbarkeit für den Dienst in der Feuerwehr mit. „Wer die Frauen außen vor lässt, spielt mit der Hälfte des Teams auf der Ersatzbank“, so Weinzierl.

Um Frauen zu bewegen, sich der Feuerwehr anzuschließen, hat der Deutsche Feuerwehrverband eine humorvolle und gleichzeitig provokante Kampagne gestartet, die die traditionelle Rolle der Frau den modernen Realitäten gegenüberstellt. Mit Sprüchen wie „Frauen an den (Brand-)Herd“ oder „Frauen sind Katastrophen (gewachsen)“ soll auf ironische Art Aufmerksamkeit gewonnen werden.



Daneben beschäftigten sich die über 300 Dele-

gierten der Kreis-, Stadt- und Bezirksfeuerwehrverbände mit Fragen des Katastrophenschutzes in Bayern und dem geplanten neuen Bayerischen Feuerwehrgesetz. Der Bayer. GUVV bot an seinem Informationsstand viele Materialien für die Feuerwehren. Fachleute aus der Prävention sowie aus der Rehabilitation und Entschädigung standen für Fragen zur Verfügung.

Offiziell verabschiedet wurde der ehemalige Geschäftsführer des Bayer. GUVV, Dr. Hans-Christian Titze, der im April 2007 in Pension gegangen war. Alfons Weinzierl betonte die stets hervorragende Zusammenarbeit mit dem Bayer. GUVV, aber auch mit Dr. Titze persönlich.



Dr. Hans-Christian Titze, ehem. Geschäftsführer des Bayer. GUVV (links) wird von Alfons Weinzierl verabschiedet



Alfons Weinzierl, Vorsitzender des Bayer. Landesfeuerwehrverbandes am Stand des Bayer. GUVV

KOMMUNALE

Kommunale 2007

NÜRNBERG

Kommunale 2007
vom 10.–11.10.2007 in Nürnberg

Bereits zum fünften Mal präsentiert sich in Nürnberg die „Kommunale“. Als Fachmesse mit Fachkongress ist sie ein Anziehungspunkt für alle Bürgermeister, Kämmerer, Stadt- und Gemeinderäte und leitende Angestellte aus öffentlichen Verwaltungen. Über 200 Aussteller bieten Informationen über innovative Produkte und Dienstleistungen zu Themen wie: Informations- und Kommunikationstechnik, Energie- und Entsorgungslösungen, erneuerbare Energien, soziale Dienste, öffentlicher Raum, Verkehr, Feuerwehrbedarf etc.

Die Zukunftswerkstatt „Öffentliche Verwaltung“ zeigt im Forum für eGovernment und IT zukunftsweisende Praxislösungen. Das Fachforum Feuerwehr am 10. Oktober sowie der Fachkongress „LandLeben – Perspektiven für Städte und Gemeinden“ mit prominenter politischer Beteiligung runden das Programm ab.

Der Bayer. GUVV ist wieder mit einem Informationsstand auf der Kommunale vertreten.

Besuchen Sie uns in Halle 12, Stand 509.

Weitere Informationen zum Ausstellungsprogramm unter www.kommunale.de

ConSozial 2007
vom 7.–8.11.2007 in Nürnberg

Ebenfalls in Nürnberg findet die ConSozial statt, die größte Messe



für den Sozialbereich, die vom Bayerischen Sozialministerium getragen wird. Zum ersten Mal wird sie begleitet durch den Bundeskongress für Rehabilitation und Teilhabe. Der Kongress greift aktuelle politische Fragen wie die Kindertagesbetreuung, die Reform der Pflegeversicherung, die Umsetzung des SGB II, Kostenmanagement, Persönliches Budget und vieles mehr auf.

Die Fachmesse selbst peilt einen neuen Rekord mit über 250 Ausstellern an. Neu ist das Forum Reha: Hier gibt es Angebote von Reha-Trägern, Verbänden, Verlagen oder Beratern. Im Forum Bildung bieten über 40 Institute und Hochschulen einen Überblick über Bildungs- und Weiterbildungsangebote im sozialen Bereich.

Auch diesmal ist der Bayer. GUVV gemeinsam mit der Aktion Das sichere Haus (DSH) mit einem Stand vertreten.

Weitere Informationen unter www.consozial.de

Geschäfts- und Rechnungsergebnisse 2006



Ausblick

Die Vertreterversammlung der Bayer. LUK tagte am 4. und 5. Juli 2007 in Regensburg und besichtigte dabei auch die Arbeitsplätze der Dombauhütte am Regensburger Dom.

Die Tagung der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV fand am 10. und 11. Juli 2007 in Neutraubling statt.

Vertreterversammlung entlastet Vorstand und Geschäftsführer

Die Vertreterversammlungen beider Versicherungsträger nahmen die jeweilige Jahresrechnung 2006 ab und erteilten die Entlastung für den Vorstand des Bayer. GUVV sowie für den Vorstand der Bayer. LUK und für den Geschäftsführer.

Beide Vertreterversammlungen würdigten den positiven Rechnungsabschluss 2006. Finanzmittel wurden erwirtschaftet, die dem jeweiligen Vermögen zugeführt werden konnten. Beim Bayer. GUVV wurde ein Überschuss von rund 6,75 Mio. EUR und bei der Bayer. LUK ein Überschuss von rund 1,9 Mio. EUR erzielt. Das Vermögen des Bayer. GUVV übertraf am Jahresende den in der Satzung vorgegebenen Soll-Bestand. Die Betriebsmittel der Bayer. LUK genügen rechnerisch zur Deckung der laufenden Ausgaben für 2,3 Monate. Damit wurde das Geschäftsjahr 2006 erfolgreich abgeschlossen. Die sichere Finanzlage lässt einen guten Ausblick für die Zukunft zu.

Die Jahresrechnung enthält die Haushalts- und Vermögensrechnung und wird von der Abteilung Interne Revision/Controlling geprüft.

Die Jahresrechnung wird mit dem Prüfungsbericht dem Vorstand vorgelegt, der sie mit seiner Stellungnahme an die Vertreterversammlung weitergibt. Beim Bayer. GUVV befasst sich auch der Haushaltsausschuss mit dem Prüfungsergebnis.

Über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung beschließt die Vertreterversammlung (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

Geschäftsführer Elmar Lederer präsentierte den Vertreterversammlungen des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK die Rechnungsergebnisse des Jahres 2006 und stellte in 10-Jahres-Statistiken die Trends für beide Versicherungsträger dar.

Der Finanzaufwand für den Bayer. GUVV und die Bayer. LUK mit rd. 167,87 Mio. EUR für das Jahr 2006 zeigt im 10-Jahres-Verlauf einen moderaten Anstieg, der gegenüber dem Vorjahr 6,4 % beträgt. Der Bayer. GUVV hat zudem mit seinem Vermögen einen Pensionsfonds eingerichtet, dessen Anschubfinanzierung

(rund 21,86 Mio. EUR) den Verwaltungskostenanteil der Bayer. LUK nicht tangiert.

Die Ausgaben für Entschädigung und Rehabilitation sind erneut angewachsen. Mehrausgaben für ambulante Heilbehandlung wurden durch Einsparungen bei den stationären Behandlungskosten ausgeglichen. Der Anstieg bei den Heilbehandlungskosten wird insbesondere auf das vermehrte Unfallgeschehen des strengen Winters 2006 mit der Schneekatastrophe zu Jahresbeginn und vielen Einzelhilfeleistungen zurückgeführt. Einige Schwerstunfälle verursachten überproportional hohe Kosten.

Insgesamt wurden im Jahr 2006 rund 128 Mio. EUR für die gesetzlich vorgegebenen Entschädigungsleistungen bezahlt.

Während im Vorjahr noch ein Rückgang der Unfallmeldungen registriert werden konnte, ist das Unfallgeschehen beim Bayer. GUVV und bei der Bayer. LUK 2006 insgesamt um 4,31 % gestiegen. Auch die Zahl der versicherten Personen ist um rd. 3 % angewachsen.

Im Geschäftsbericht 2006 und in **UV aktuell** Nr. 3/2007 wurde darüber bereits informiert.



Besichtigung der Werkstätten der Dombauhütte Regensburg



Dank an Herrn Ersten Bürgermeister Rolf Zeitler



Sitzung der Vertreterversammlung der Bayer. LUK



Verabschiedung von Frau Ingrid Schuber

Sitzung der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV



Autorin: Elisabeth Thurnhuber-Spachmann

Die Jahresergebnisse 2006 in Kurzfassung:

	Bayer. GUV	Bayer. LUK	Gesamt
Mitgliedsunternehmen	Unternehmen (einschl. Privathaushalte) 58.566	Freistaat Bayern und 65 übernommene Unternehmen	
	Einrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten etc.) 5.954	Einrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten etc.) 5.886	
Zahl der Versicherten	3.626.153	927.305	4.553.458
Versicherungsfälle	169.739	49.970	219.709
davon Allg. UV	34.646	11.735	46.381
davon Schüler-UV	135.039	38.235	173.274
neue Unfall-/BK-Renten	375	151	526
Entschädigungsleistungen	94.119.271,27 EUR	34.075.505,09 EUR	128.194.776,36 EUR
davon Allg. UV	57.928.215,30 EUR	23.312.904,93 EUR	81.241.120,23 EUR
davon Schüler-UV	36.191.055,97 EUR	10.762.600,16 EUR	46.953.656,13 EUR
Präventionskosten	5.035.440,55 EUR	1.437.426,19 EUR	6.472.866,74 EUR
Vermögens- und sonstige Aufwendungen	14.272.465,69 EUR	2.477.937,29 EUR	16.750.402,98 EUR
Verwaltungskosten	33.740.448,35 EUR	3.393.783,07 EUR	37.134.231,42 EUR
Verfahrenskosten	864.068,57 EUR	313.846,96 EUR	1.177.915,53 EUR
Gesamtausgaben	148.031.694,43 EUR	41.698.498,60 EUR	189.730.193,03 EUR
davon Allg. UV	101.229.494,96 EUR	28.284.663,62 EUR	129.514.158,58 EUR
davon Schüler-UV	46.802.199,47 EUR	13.413.834,98 EUR	60.216.034,45 EUR
Einnahmen			
Umlagen und Beiträge	111.817.936,30 EUR	39.357.708,96 EUR	151.175.645,26 EUR
Regresseinnahmen	4.267.294,65 EUR	1.740.358,18 EUR	6.007.652,83 EUR
Vermögenserträge und sonstige Einnahmen	31.946.463,48 EUR	600.431,46 EUR	32.546.894,94 EUR
Gesamteinnahmen	148.031.694,43 EUR	41.698.498,60 EUR	189.730.193,03 EUR

Tag der offenen Tür im Klinikum Ingolstadt

25 Jahre Klinikum Ingolstadt war ein Grund zum Feiern. Daher lud das größte Krankenhaus der Region am 7. Juli d. J. zu einem Tag der offenen Tür ein und gewährte allen Interessierten einen besonderen Einblick in die Gesundheitsversorgung. Einzelne Institute und Abteilungen präsentierten ihr medizinisches Können. Fachvorträge informierten über Erkrankungen und moderne Behandlungsmöglichkeiten.

Auf der „Gesundheitsstraße“ war der Bayer. GUVV als Partner des Klinikums mitvertreten. Seit vielen Jahren arbeitet unser Haus in der Rehabilitation schwerverletzter Unfallopfer eng mit der Klinik in Ingolstadt zusammen. So war es nur logisch, dass Mitarbeiter des Geschäftsbereichs Rehabilitation und Entschädigung an einem Informationsstand über die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung informierten.



Alexander Wecker, Bayer. GUVV (links) informierte über die gesetzliche Unfallversicherung

» BEKANTMACHUNGEN

Sitzungstermine

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes findet am Donnerstag, dem 22. November 2007, um 11.00 Uhr, in 80805 München, Ungererstr. 71, EG, Raum 051, statt.

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung des Bayer. GUVV
Bernd Kränzle, MdL

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse findet am Donnerstag, dem 13. Dezember 2007, um 11.00 Uhr, in 80805 München, Ungererstr. 71, EG, Raum 051, statt.

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung der Bayer. LUK
Vitus Höfelschweiger

Die Sitzungen sind öffentlich.

Rückfragen/Anmeldungen bitte bei
Frau Thurnhuber-Spachmann,
Tel. 089/36093-111,
E-Mail: sv@bayerguvv.de

Hubert Schütz

ist nach schwerer Krankheit
am 21. Juli 2007 verstorben.

Herr Schütz hat als stellvertretender Vorsitzender der Gewerkschaft ÖTV in Bayern über Jahrzehnte mit dem Bayer. GUVV zusammengearbeitet, war Listenvertreter bei den Sozialversicherungswahlen und wurde bei der 9. Wahl im Jahre 1993 selbst in die Gremien des Verbandes gewählt.

Vier Jahre lang hatte Herr Schütz den Vorsitz in der Vertreterversammlung inne – im Wechsel mit dem Arbeitgebervorsitzenden – und war Vorsitzender des Haushaltsausschusses.

Herr Schütz hat sein umfangreiches Fachwissen eingebracht und sich mit ganzer Kraft für die Belange der Versicherten und für die Rechte der Beschäftigten engagiert.

Sein soziales Verständnis sicherte Herrn Schütz die Sympathien aller, die ihn kannten, und nicht vergessen werden.

FUNKELN IM DUNKELN



Mach dich sichtbar!



Kaum
sichtbar



Sichtbar
bis 40 Meter



Optimal
sichtbar



Ihre gesetzliche Schüler-Unfallversicherung: Partner für Sicherheit und Gesundheit

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Bayerische Landesunfallkasse

www.bayerguvv.de
www.bayerluk.de